



KINDERTAGESBETREUUNG

Bedarfsplan 2023

Datengrundlage dieses Berichts sind, soweit nicht anders angegeben, die Bevölkerungsdaten des Rechenzentrums Komm.ONE zum 31.12.2022.

Der Bedarfsplan wurde im Gemeinderat am 24.07.2023 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
2.	Wesentliche Ergebnisse der Planung	6
2.1	Hohe Geburtenzahlen und hohe Wanderungsgewinne führen zu steigendem Betreuungsbedarf	6
2.2	Kitas mitdenken bei der Entwicklung von Baugebieten	6
2.3	Ausbau der Kindertagesbetreuung ist zwingend erforderlich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	6
2.4	Bestandsbauten sanieren oder ersetzen.....	7
2.5	Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel	8
2.6	Dem Fachkräftemangel entgegenwirken.....	8
2.7	Berechnung des Platzbedarfs	9
3.	Rechtliche Vorgabe	10
3.1	Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz	10
3.2	Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung.....	10
3.3	Besonderheiten des örtlichen Bedarfs	12
3.4	Inklusion	15
3.5	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	16
3.6	Interkommunaler Kostenausgleich.....	17
4.	Grundsätze der Bedarfsberechnung.....	19
4.1	Allgemeine Grundsätze.....	19
4.2	Bevölkerungszahlen	21
4.3	Erweiterte Darstellung des Bedarfs.....	23
5.	Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen.....	25
5.1	Gruppenformen.....	25
5.2	Pädagogisches Personal	26
5.2.1	Leitung	26
5.2.2	Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel.....	27
5.2.3	Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren	28
5.2.4	Facherzieher/in für Sprachbildung.....	28
5.3	Freiwilligendienste	30
5.4	Schließzeiten	30
5.5	Betriebliche Kindertagesbetreuung	31
6.	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr	31
6.1	Allgemeines	31
6.2	Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2022	33
6.3	Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf	35
7.	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.....	37
7.1	Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2022	37

7.2	Entwicklung der Betreuungsangebote.....	39
7.3	Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3.....	40
7.3.1	Kernstadt.....	43
7.3.2	Niederbühl.....	44
7.3.3	Ottersdorf.....	45
7.3.4	Plittersdorf.....	46
7.3.5	Rauental.....	47
7.3.6	Wintersdorf.....	48
8.	Kindertagespflege.....	49
9.	Finanzen.....	51
9.1	Betriebskosten.....	51
9.2	Zuweisungen des Landes (FAG).....	52
9.3	Zuschüsse an freie Träger.....	53
9.4	Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen.....	53
9.5	Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen.....	54
9.6	Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen.....	58
9.7	Interkommunaler Kostenausgleich.....	59

Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppe
ESU	Einschulungsuntersuchung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GT	Ganztagsgruppe
GU	Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
RG	Regelgruppe
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
U 3	Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Ü 3	Kinder im Alter von über 3 Jahren
VÖ	Verlängerte Öffnungszeit
VzSt.	Vollzeitstellen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder mit dem Ziel der Schulfähigkeit und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Sie sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung stehen. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 1. August 2013 müssen weiter für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sicher zu stellen.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rastatt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), sicher zu stellen und zu fördern. Gemäß § 3 Abs.3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Rastatt wurden in den Planungsprozess mit einbezogen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Planung

2.1 Hohe Geburtenzahlen und hohe Wanderungsgewinne führen zu steigendem Betreuungsbedarf

Rastatt wächst kontinuierlich. Steigende Einwohnerzahlen führen in Rastatt zu steigenden Geburtenzahlen: Im Jahr 2022 wurden 490 Rastatter Kinder geboren – ein weiterer „Spitzenjahrgang“.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Bevölkerung im planungsrelevanten Alter.

Am 31.12.2022 waren in Rastatt 3.454 Kinder im Alter von 0 bis 7 Jahre (vgl. Ziff. 4.2) gemeldet. Am 31.12.2021 waren es noch 3.380, am 31.12.2020 waren es 3.319.

Innerhalb von 2 Jahren wuchs die „Zielgruppe“ der Bedarfsplanung um 135 Kinder an. Allein die Siedlungsentwicklung und die Wanderungsgewinne führen dazu, dass der Bedarf in Rastatt innerhalb von 2 Jahren um eine 6-gruppige Kindertageseinrichtung angewachsen ist.

2.2 Kitas mitdenken bei der Entwicklung von Baugebieten

Dies ist eine Entwicklungsgeschwindigkeit, die ein zeitnahes und passgenaues Nachführen der sozialen Infrastruktur nahezu unmöglich macht. In Zeitintervallen von wenigen Jahren müssten Kindertagesstätten analog des Neubaus in der Rheinau geschaffen werden, um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen.

Die Kindergartenneubauten RAppelkiste in der Rheinau und St. Raphael in Plittersdorf waren finanzielle „Kraftakte“ – sie reichen jedoch bei weitem nicht aus, um das Defizit von rund 200 Plätzen im kommenden Kindergartenjahr zu decken.

Die Siedlungsentwicklung wird in den kommenden Jahren in den Ortsteilen und auf Konversionsflächen stattfinden. Bei der Entwicklungsgeschwindigkeit muss aber auf die Leistungsfähigkeit der sozialen Infrastruktur Rücksicht genommen und deutlicher als in der Vergangenheit zielgruppengerecht geplant und entwickelt werden. Wenn neue Baugebiete ausgewiesen werden ist es wichtig, dass die Notwendigkeit einer nahen Kindertagesstätte geprüft wird. Bei der Entwicklung des Südlichen Stadteingangs muss zwingend eine neue Kindertageseinrichtung an einem möglichst zentralen Standort mitgedacht werden, um die notwendigen zusätzlichen Kitaplätze zu schaffen.

2.3 Ausbau der Kindertagesbetreuung ist zwingend erforderlich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

Mit oberster Priorität müssen weiterhin die Neubauten von Kindertageseinrichtungen vorangetrieben werden.

Grundsätzlich weist diese Bedarfsplanung ein hohes Platzdefizit in der Kernstadt aus. Als Standort für eine weitere Kindertagesstätte bietet sich vor allem auch aus diesem Grund das ehemalige SWI-Gebäude in der Karlstraße 23 samt der angrenzenden Fläche an. Das „Dörfel“ ist ein dichtbesiedelter Stadtteil, in dem viele Familien mit Kindern leben. Darüber hinaus führt der Bezug des Wohngebiets Joffre in diesem Gebiet zu einem weiteren Bevölkerungszuwachs (DS 2022-089/1).

Die steigenden Geburtenzahlen in Niederbühl führen in diesem Ortsteil ebenso zu einem Platzdefizit. Mittelfristig ist zu prüfen, ob und wie das Defizit vor Ort gedeckt werden kann.

2.4 Bestandsbauten sanieren oder ersetzen

Die Bestandsgebäude der Kindertagesstätten in Rauental und Wintersdorf entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an frühkindliche Bildungseinrichtungen.

Die Einrichtung St. Anna im Ortsteil Rauental weist einen sehr hohen Sanierungsstau auf. Der Einrichtung fehlen darüber hinaus die notwendigen Differenzierungs- und Bildungsräume. Das Dorfentwicklungskonzept für den Ortsteil Rauental sieht den Neubau einer Kindertagesstätte neben der Schule vor. Für diesen Standort im Außenbereich neben der Grundschule müssen zuvor die planungsrechtlichen Vorgaben erarbeitet werden. Zur Realisierung dieses Standorts ist die Anpassung des Flächennutzungsplans notwendig. Optimal würde der Bau der Kindertagesstätte parallel zur Entwicklung des Baugebiets Vogel sand erfolgen. So könnte der durch das neue Wohngebiet entstehende Mehrbedarf im Ortsteil aufgefangen werden, vgl. Zif. 7.3.5.

Die Kindertagesstätte St. Michael in Wintersdorf verfügt über drei sehr große Gruppenräume. Es fehlen jedoch die Intensiv-, Differenzierungs- und Bildungsräume. Dass Räume im abgehängten ehemaligen Schwesternwohntrakt nicht mehr als Gruppenraum genutzt werden, verschärft das Raumdefizit. Abhilfe schafft übergangsweise die Unterteilung eines großen Gruppenraumes, um einen Ruhe- /Schlafbereich zu generieren.

Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf Platzkapazitäten bietet und sich nach einer entsprechenden Sanierung für eine Nutzung als Kindertagesstätte eignen würde. Die ehemalige Schule ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 an den Landkreis Rastatt zum Zwecke des Betriebs der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339), vgl. Zif. 7.3.6.

2.5 Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel

Der hohe Bedarf an Betreuungsplätzen bedingt eine ständige volle Auslastung der Rastatter Kindertagesstätten. Für Kinder, die unterjährig in die Einrichtung kommen, müssen Plätze vorgehalten werden.

Kinder mit besonderem Förderbedarf, sprachlicher oder sozialer Art, oder mit besonderen psychischen Belastungsfaktoren, benötigen eine besondere Zuwendung, eine hohe Aufmerksamkeit und individuelle Bildungsangebote. Diesem Bedarf, der sich in der Regel schon bei der Aufnahme des Kindes, bzw. spätestens bei Entwicklungsstanduntersuchungen wie der ESU I zeigt, kann in kleineren Gruppen besser entsprochen werden. Da dies aufgrund der angespannten Versorgungssituation mit Kindertagesbetreuungsplätzen kurz- und mittelfristig nicht möglich sein wird, ist weiterhin alternativ die Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel hinaus in betroffenen Gruppen anzuheben, vgl. Ziff. 3.3.

2.6 Dem Fachkräftemangel entgegenwirken

Im deutschen Südwesten zeigt sich der Fachkräftemangel als flächendeckendes Problem. Die geburtenstarken Jahrgänge gehen in den Ruhestand. Qualifiziertes Personal fehlt. Allein in den vier städtischen Kindertageseinrichtungen sind zum 01.06.2023 16,1 Vollzeitstellen unbesetzt.

Maßgeblich leiden Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren unter dem Fachkräftemangel in Kindertagesstätten, da für die individuelle Förderung und Begleitung z.B. im Rahmen der Eingliederungshilfen kaum Personal zur Verfügung steht.

Gleichzeitig bestätigt sich auch die Sorge, dass die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen reduziert werden müssen, wenn der Mindestpersonalschlüssel aufgrund des Personalmangels nicht erfüllt werden kann.

Dem Fachkräftemangel muss durch größere Anstrengungen in der Ausbildung sowie in der Personalbindung begegnet werden. Zusätzliche Azubis benötigen zusätzliche qualifizierte Anleiterinnen und Anleiter. Weitere Potentiale dafür könnten Teilzeitkräfte, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bieten, vgl. 5.2.2.

Außerdem kann der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden (FSJ´ler oder Bufdis) päd. Fachkräfte entlasten und das Interesse junger Menschen am einem pädagogischen Beruf wecken, vgl. Zif. 5.3.

2.7 Berechnung des Platzbedarfs

Bei der Berechnung des Platzbedarfs werden zunächst die aktuellen Kinderzahlen entsprechend der Einwohnermeldedatei zugrunde gelegt. Für die vorhersehbaren Veränderungen der Bevölkerungsstruktur durch die Stadtentwicklung und die Zuwanderung müssen die Kinderzahlen durch Prognosen ergänzt werden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da vielfältig Siedlungsgebiete in der Stadt neu erschlossen und bebaut werden, die einen Zuzug, auch von Kindern im Vorschulalter mit sich bringen. Dieser zusätzliche Bedarf ist unter Ziff. 4.3 dargestellt.

Weiter sollen **Planungskorridore** einen besseren Überblick über die Entwicklung des Platzbedarfs geben. Als planungsrelevante Größe darf der Korridor 2 angesehen werden, der die Bedarfe aufgrund der Siedlungsentwicklung in der Stadt einbezieht.

Das Rastatter Angebot in der **Kleinkindbetreuung (U3)** ist rechnerisch bedarfsdeckend, wenn von einer Versorgungsquote von 30 % ausgegangen wird. Da die Inanspruchnahme allerdings noch hinter der prognostizierten Versorgungsquote von 30 % zurückbleibt, liegt derzeit kein Engpass vor. Mittel- und langfristig sind allerdings auch in diesem Bereich durch die Siedlungsentwicklung und den Zuzug von Familien mit Kindern reale Fehlbedarfe zu erwarten.

Ganz anders sieht die Bedarfsdeckung bei der **Kindertagesbetreuung (Ü3)** aus. Zum Ende des Planungszeitraums im Kindergartenjahr 2025/2026 fehlen weiterhin ca. 150 Plätze. Ursächlich für diesen Fehlbedarf ist auch die Entscheidung des Landes, den Einschulungstichtag von 30.09. auf den 30.06. zu verlegen. Die Verlegung löst dauerhaft einen zusätzlichen Bedarf von rd. 150 Plätzen aus.

Dass der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann, belegt auch die Zahl von 85 Kindern (Stand März 2023) (vgl. Ziff. 7.3) im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 im zentralen Vormerksystem der Stadt Rastatt, denen mit Eintreten des Rechtsanspruchs kein Platz angeboten werden kann.

Der Blick auf die Auswärtigenbetreuung (vgl. Ziff. 3.6), also auf die Anzahl der auswärtigen Kinder, die in Rastatt betreut werden, birgt bei genauer Betrachtung leider auch kein Potenzial zur Deckung des Fehlbedarfs, da diese Kinder zum überwiegenden Teil Plätze in Einrichtungen mit besonderem pädagogischen Konzept oder in der Betriebskindertagesstätte Sternchen der Fa. Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG belegen. Einrichtungen wie der Waldorfkindergarten oder der Naturkindergarten bereichern die Vielfalt der pädagogischen Angebote in Rastatt. Diese sind wirtschaftlich allerdings nur zu betreiben, wenn sie ihr Angebot auch auf das Umland ausrichten. Eine betriebliche Einrichtung wiederum muss sich am Bedarf der Beschäftigten orientieren und nicht in erster Linie am Bedarf der Standortkommune. Dennoch trägt sie nicht unwesentlich, ebenso wie die Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung, zur örtlichen Bedarfsdeckung bei.

3. Rechtliche Vorgabe

3.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz

Bereits seit dem Jahr 1996 haben **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Diesen Rechtsanspruch kann die Stadt ohne die Bereitstellung zusätzlicher Plätze nicht mehr erfüllen. Ein seit Jahren anhaltender, durch Stadtentwicklungsmaßnahmen begünstigter positiver Wanderungssaldo und stetig steigende Geburtenzahlen führen zu einem deutlich höheren Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen. Dieser wird maßgeblich durch die Veränderung des Einschulungstichtages durch das Land Baden-Württemberg nochmals deutlich verschärft. Der zusätzliche Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder von Geflüchteten ist aktuell wieder ansteigend (siehe Ziff. 3.5).

3.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung

Seit dem 01.08.2013 haben alle **Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Daneben gibt es einen eingeschränkten Anspruch auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn dies beispielsweise für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist bzw. bei arbeitenden Alleinerziehenden, etc.).

Eine dem Bedarf entsprechende Versorgung ist zu gewährleisten.

Nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Nachfrage nach Krippenplätzen konzentriert sich diese vorwiegend auf die Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Eine Bedarfsdeckung darf für Rastatt weiterhin bei einer Versorgungsquote von 30% der altersrelevanten Gruppe der 0- bis 3-jährigen Kinder angenommen werden.

Zum 31.12.2022 lebten in Rastatt 1.461 Kinder unter drei Jahre (siehe auch Ziff. 4.2). Für diese standen 443 Betreuungsplätze zur Verfügung (siehe auch Ziff. 6.2). Dies entspricht einer möglichen Betreuungsquote von 30 %. In Anspruch genommen wurden im Jahr 2022 durchschnittlich 293 Plätze. Eine Betreuung wurde also für 20 % der U3-Kinder in Anspruch genommen, bzw. für 30,2 % der 2 bis 3-Jährigen.

Zur aktuellen Orientierung kann festgestellt werden, dass die U3-Betreuungsquote in baden-württemberger Kindertagesstätten zum 01.03.2022 bei 25,1 % lag. Die Betreuungsquote bei Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg lag zum 01.03.2022 bei 4,9 %. Somit waren im Bundesland 29,9 % der U3-Kinder in Betreuung. Im Landkreis Rastatt lag die Betreuungsquote zum 01.03.2022 bei 33,4 % (29 % in Kindertagesbetreuung und 4,4 % in Kindertagespflege).

Damit ist die Betreuungsquote der Kinder unter 3 Jahren so hoch wie noch nie seit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kleinkindbetreuung.

Während der Corona-Pandemie hatten Familien (zugesagte) Krippenplätze nicht in Anspruch genommen. Dies lag möglicherweise an der ungewissen Einkommenssituation vieler Familien. Zwischenzeitlich ist die Inanspruchnahme von Krippenbetreuung wieder zunehmend. Außerdem ist festzustellen, dass vorwiegend in den Ortsteilen die Kleinkindbetreuung direkt am Ort gewünscht wird und freie Plätze in der Kernstadt von Eltern aus den Ortsteilen nicht angenommen werden.

Bei den weiteren Planungen gilt es daher, den Bedarf der Ortsteile für die Kinder unter 3 Jahren genau zu beobachten und auf Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Durch die Siedlungsentwicklung und den dadurch ausgelösten Zuzug von leistungsstärkeren Familien wird zukünftig ein steigender Bedarf an Kleinkindbetreuung erwartet.

Mit der im Jahr 2013 eingeführten zentralen Kita-Vormerkung bei der Stadt Rastatt ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich.

3.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs

Rastatt hat eine besondere **Sozialstruktur**, die an die Bildung in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen stellt. So ist die Zahl der **Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund** in Rastatt in den vergangenen Jahren regelmäßig angestiegen, wie der Sozial- und Bildungsbericht 2019 der Stadt Rastatt darstellt. Zum Stichtag 31.12.2017 hatten 50,01 % der Rastatter Einwohner einen Migrationshintergrund (Auswertung der Einwohnermeldedaten des Rechenzentrums Komm.one nach der Definition des statistischen Bundesamtes). Da sich die zugewanderten Familien in einzelnen Stadtteilen konzentrieren und die Kinderzahl in Familien mit Migrationshintergrund im Durchschnitt höher liegt, steigt in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Anteil der Kinder, insbesondere mit besonderem Sprachförderbedarf, bis auf über 90 % an. Laut Erhebung des KVJS zum 01.03.2022 sprechen 44,74 % der in Rastatt betreuten Kinder in ihrem Elternhaus nicht vorrangig deutsch. Kommen die Herkunftsfamilien zudem aus einem anderen Kulturkreis, so sind die interkulturellen Aspekte in der Bildungsarbeit und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern darüber hinaus besonders zu beachten.

Bereits im Sozial- und Bildungsbericht 2019 (DS 2019-106) wurde dargestellt, dass Rastatt eine besonders **hohe Hilfequote beim Bezug von staatlichen Transferleistungen** zum Lebensunterhalt aufweist. Kinder aus diesen von Armut betroffenen Familien erleben nicht selten in der Familie einen eingeschränkten Lebensstandard und einen Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, was zu sozialen Ausgrenzungen und geringeren Bildungschancen führen kann.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den gesetzlichen Förderauftrag zur bedarfsgerechten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern nach § 22 ff SGB VIII zu erfüllen, hat sich die Stadt Rastatt schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig der Erziehung und Bildung der Jüngsten angenommen.

Heute verfügt Rastatt über ein Angebot, das in seiner pädagogischen Vielfalt kaum Wünsche offen lassen dürfte. Die meisten der 25 Kindertageseinrichtungen in der Stadt sind weitestgehend baulich so in Stand gesetzt, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen frühkindlichen Bildungseinrichtung entsprechen. Differenzierungsräume, Bewegungs- oder Mehrzweckräume, Werkräume, Schlafräume und, soweit erforderlich, Verteilerküchen und Speiseräume sind weitestgehend vorhanden. Dort, wo diese Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben sind, müssen diese sukzessive nachgerüstet werden. Eine regelmäßige Bauunterhaltung sorgt für deren Werterhaltung.

Größere **Sanierungsmaßnahmen** sind kurz und mittelfristig noch in folgenden Einrichtungen notwendig:

- Im KiFaz BIBER ist die Barrierefreiheit über eine Aufzugsmontage herzustellen. Die Maßnahme ist in der Umsetzungsplanung des Kundenbereichs Hochbau für das Jahr 2025 terminiert.
- In Plittersdorf kann zum Kindergartenjahr 2023/2024 der 7-gruppige Neubau St. Raphael – verzögert aufgrund eines Wasserschadens - in Betrieb genommen werden. Der Neubau ersetzt die ehemals 6-gruppige Einrichtung in der Orchideenstraße. Die Kita in kath. Trägerschaft kann im Neubau um eine Krippengruppe mit 10 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren erweitert werden.
- In der Rheinau konnte zum 01.01.2023 die Kindertagesstätte RAppelkiste vorerst 5-gruppig in Betrieb genommen werden. Bis zum Sommer 2023 werden nach und nach neue Kinder aufgenommen und eingewöhnt. Zum Kindergartenjahr 2023/2024 soll auch die 6. Gruppe an den Start gehen. Insgesamt bietet die Einrichtung 132 Plätze für Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
- Der Naturkindergarten Spielwiese gGmbH wird aus dem Münchfeld in den Ötigheimer Weg, hinter die Fohlenweide, umziehen. Aufgrund baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange hat sich das Vorhaben verzögert. Bis Herbst 2023 sollen 2 neue Schutzunterkünften entstehen. Insgesamt soll der Naturkindergarten am Ötigheimer Weg 40 Plätze für Ü3-Kinder bieten.
- In der Karlstraße 23 wird das ehemalige SWI-Gebäude saniert. Im 1. OG des Gebäudes wird eine 2-gruppige Kindertagesstätte ab 2025 rund 50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bieten.
- Im Kindergarten St. Anna in Rauental besteht ein großer Sanierungsstau. Da die dringend notwendigen Erweiterungen am Standort nicht möglich sind, um das Raumprogramm den Anforderungen entsprechend zu erfüllen, wurde die Prüfung eines Neubaus neben der Grundschule Rauental angestoßen. Zur Realisierung dieses Standorts ist die Anpassung des Flächennutzungsplans notwendig. Ein Kita-Neubau in Rauental sollte auch den durch das neue Wohngebiet Vogelsand entstehende Mehrbedarf im Ortsteil auffangen.
- Weiterhin ist mittelfristig eine bedarfsgerechte Lösung für den Kindergarten St. Michael in Wintersdorf zu prüfen. Dieser entspricht in seiner aktuellen Ausgestaltung nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine frühkindliche Bildungseinrichtung. Es fehlen Gruppen-, Ruhe-, Differenzierungs- und Bildungsräume (vgl. Ziff. 7.3.6). Durch die Unterteilung eines großen Gruppenraumes kann ein Schlaf-/Ruhebereich generiert werden und durch

Installation eines zweiten Rettungswegs können Räume im ehemaligen Schwesternwohntrakt zumindest für die Intensiv- und Bildungsarbeit genutzt werden.

Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf entsprechende Platzkapazitäten bietet, die dem Betrieb einer Kindertagesstätte genügen könnten. Bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 ist die ehemalige Schule vorerst an den Landkreis Rastatt zum Betrieb der Pestalozzischule vermietet.

Den besonderen Anforderungen entsprechend bedarf es auch einer besonderen **pädagogischen Qualität** der Kindertageseinrichtungen in Rastatt, u.a. in Bezug auf die Gruppengröße und das damit verbundene Fachkraft-Kind-Verhältnis. Mit dem seit Jahren anhaltenden Zuzug von Familien mit Kindern nach Rastatt ist es, trotz größter Anstrengungen, leider nicht mehr gelungen eine vollständige Bedarfsdeckung an Plätzen für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt sicherzustellen, ohne qualitative Standardsenkungen hinzunehmen. Zwar wurden, dort wo dies möglich war, zusätzliche Gruppen geschaffen, aber es war auch erforderlich, die bestehenden Gruppen bis an die erlaubte maximale Belegung heranzuführen.

Zur **Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit** in den Kindertageseinrichtungen ist angestrebt, den Ausbau der Kindertageseinrichtungen soweit fortzuführen, dass im Regelfall eine Belegung der Gruppen am unteren Rand des jeweiligen Korridors der Betriebserlaubnis, bei gleichzeitiger Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erfolgen kann, so wie dies vor 2008 in Rastatt auch in der Regel der Fall war. Insbesondere in den Einrichtungen, die aufgrund der Aufnahme von überdurchschnittlich vielen **Kindern mit besonderen Belastungsfaktoren** besonderen Anforderungen unterliegen, sollte grundsätzlich die maximale Kinderzahl auf den unteren Rand des Belegungskorridors begrenzt werden. Dort wo die Platzzahl, aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht entsprechend begrenzt werden kann, aber Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufgenommen wurden, soll alternativ der vom KVJS vorgegebene Mindestpersonalschlüssel für die jeweilige Gruppe, angemessen, um 1/22 je zusätzlichem Kind über den Mindestpersonalschlüssel hinaus, angehoben werden (vgl. DS 2018-188/2).

In Rastatt besteht darüber hinaus ein zusätzlicher, insbesondere personeller Bedarf, zur Förderung der **Kinder mit keinen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache**, um den frühkindlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und alle Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern, so dass am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule jedes Kind vergleichbare Bildungschancen erhält. Zusätzliches Personal für die Bildungsarbeit ist deshalb in den Einrichtungen bereitzustellen, die aufgrund des hohen Anteils

von Kindern mit Migrationshintergrund vor besonderen Herausforderungen stehen (vgl. hierzu Ziff. 5.4).

3.4 Inklusion

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt grundsätzlich auch für **Kinder mit Behinderung**. Die Belange behinderter Kinder sind nach § 2 des KiTaG auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

Bislang wurde auf Wunsch der Eltern stets geprüft, ob Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Regeleinrichtung inklusiv betreut und gefördert werden können. Diese einzelfallbezogene Verfahrensweise wird auch zukünftig fortgeführt, bevor eine Betreuung und Förderung in Sondereinrichtungen (Schulkindergärten) erfolgt. Diese stehen jedoch ohnehin derzeit nur Kindern ab 2 Jahre offen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist dort nicht gewährleistet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen von Anfang an inklusiv, gemäß ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Dies erfordert einen qualitativen Ausbau der Regelangebote, damit für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr, ob mit oder ohne Behinderung, der Besuch einer Krippe oder einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann.

Mit der Eröffnung der inklusiven Kindertageseinrichtung Mullewapp der Reha-Südwest zum 01.09.2013 und der inklusiven Kindertageseinrichtung Pünktchen der Lebenshilfe zum 01.09.2016 ist in Rastatt ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden, damit Kinder mit Behinderung im Regelangebot entsprechend ihrer Bedarfe betreut werden können.

Die Inklusionskindertagesstätte Pünktchen wird vertragsgemäß mit zwei Krippengruppen und drei altersgemischten Gruppen geführt. Dabei werden die altersgemischten Gruppen inklusiv geführt, d. h. dass je Gruppe die Hälfte der genehmigten Plätze, also max. 11 Plätze, in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können. 11 weitere Plätze je Gruppe stehen dem Schulkindergarten zur Verfügung.

Zum 01.09.2018 wurde eine zusätzliche altersgemischte Gruppe (Gruppe Orange) mit 22 Plätzen geschaffen. Mit dieser zusätzlichen Gruppe in Funktionsräumen der Kindertagesstätte Pünktchen unterstützt die Lebenshilfe die Stadt Rastatt vorübergehend bei der Bereitstellung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahre. Diese Unterstützung war bis zur Inbetriebnahme der Kindertagesstätte RAappelkiste vereinbart. Diese Gruppe wird nicht inklusiv geführt, d.h., es werden keine Schulkindergartenkinder aufgenommen. Die Lebenshilfe hat sich vor dem Hintergrund des großen Platzdefizits bereit erklärt, diese Gruppe im Kindergartenjahr 2023/2024 noch vollumfänglich weiterzuführen, obwohl die Kita RAappelkiste bereits in Betrieb genommen wurde. Ab September 2024 soll die Gruppe aber voraussichtlich schleichend aufgelöst werden, indem keine neuen Kinder mehr aufgenommen werden.

3.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben gleichermaßen **einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz**, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Asylbewerbern, die zum ersten Mal einen Asylantrag stellen, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die auch die mitgereisten Kinder umfasst. Bei Folgeantragstellern wird eine sog. Duldung ausgestellt, die ebenfalls bis zum Ablauf des ausländerrechtlichen Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Hält sich ein Kind rechtmäßig hier auf, hat es einen Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einheimischen Kindern, ausländischen Kindern und Flüchtlings- oder Asylbewerberkindern. Erfahrungsgemäß werden geflüchtete Familien mit Kindern unabhängig von ihrem Asylrecht in der Regel über Jahre nicht zurückgeführt und verbleiben im Landkreis nicht nur vorübergehend. Der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Bildung besteht für jedes Kind.

Unabhängig von der Frage des Rechtsanspruchs ist es jedoch sinnvoll und wichtig, allen in Rastatt gemeldeten Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Gerade Kinder mit Fluchterfahrung haben damit die Möglichkeit, zumindest für ein paar Stunden unbeschwert zu spielen, zu lernen, in die neue Sprache einzutauchen und positive Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen zu sammeln.

Während des Asylverfahrens werden die Asylbewerber nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Stadt- und Landkreise verteilt und von dort im Rahmen der sog. vorläufigen Unterbringung für längstens 24 Monate in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Anzahl der Menschen, die dem Landkreis Rastatt zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen wird, ist mittel- und langfristig kaum kalkulierbar, tendenziell jedoch steigend.

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises in der Stadt Rastatt sind zum 31.12.2022 61 Kinder unter 7 Jahren untergebracht, 28 davon unter 3 Jahre.

Erfahrungsgemäß wird für Kinder unter 3 Jahre allerdings kaum ein Platzbedarf geltend gemacht. Demgegenüber wollen diese Eltern jedoch für ihre Kinder ab 3 Jahre eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vorrangig zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf den späteren Schulbesuch, so dass für die Bedarfsplanung nur die durchschnittlich 33 Kinder über 3 Jahre zu beachten sind.

Die Bedarfsplanung wird einen Aufschlag von 32 Kindern (3,9 von 4 Jahrgängen) je Kindergartenjahr in Korridor 3 berücksichtigen.

Zur Bedarfsdeckung können, unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, auch flexible Möglichkeiten der Betreuung, z.B. in Spielgruppen mit bis zu 15 Std. Betreuung in der Woche, für einen nicht zu kalkulierenden zusätzlichen Bedarf ggf. in Betracht gezogen werden.

3.6 Interkommunaler Kostenausgleich

Die Regelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Damit soll die Bereitschaft von Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder gefördert werden.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde nach § 8a KiTaG, soweit der Betreuungsplatz in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % bei der Betreuung von Kleinkindern, bzw. 63 % bei der Betreuung

von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, der auf das auswärtige Kind anfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen im Vorjahr vor. Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt, sowie der Stadtkreis Baden-Baden haben zur Vermeidung eines mit einer Spitzabrechnung der Betriebskosten entstehenden Verwaltungsaufwands einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich** geschlossen. Dabei entsprechen die Ausgleichsbeträge der „Gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder“.

Im Jahr 2022 schwankten die Kostenpauschalen pro Jahr und Kind je nach wöchentlichem Betreuungsumfang für Kleinkinder (U3) zwischen 294 € und 982 € sowie zwischen 811 € und 3.144 € für Kinder ab 3 Jahre.

Die Kosten für die Betreuung eines auswärtigen Kindes werden durch die Summe der Zuweisungen des Landes und der Ausgleichzahlungen der Wohnortgemeinde also zu 75 % bei einem U3-Kind und zu 63 % bei einem Ü3-Kind gedeckt. Addiert man hierzu eine Kostendeckung von weiteren ca. 15 % durch die Einnahmen aus Elternbeiträgen verbleibt bei der Stadt Rastatt ein Delta von ca. 10 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen U3-Kindes bzw. von ca. 22 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen Ü3-Kindes.

Solange ein Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird, muss die Wohnsitzgemeinde dieses Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen. Umgekehrt muss die Standortgemeinde auswärtige Kinder in ihre Planungen aufnehmen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 57 Rastatter Kinder in Einrichtungen außerhalb von Rastatt betreut, davon 18 Kinder unter 3 Jahre und 39 Kinder über 3 Jahre.

Demgegenüber wurden im Jahr 2022 insgesamt 110 Kinder aus anderen Gemeinden, davon 40 Kinder unter 3 Jahre und 70 Kinder über 3 Jahre in Rastatter Einrichtungen betreut. Der Großteil der auswärtigen Kinder wird in der Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, in inklusiven Einrichtungen oder Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung betreut.

Auswärtige Kinder in Rastatt	U3	Ü3
Kernstadt	37	66
Ortsteile	3	3
Summe	40	70

Diese Zahlen werden bei der quantitativen Bedarfserhebung berücksichtigt.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist jedoch zu beachten, dass die Kindertageseinrichtungen Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Rastatter Spielwald ihr Angebot nicht ausschließlich an Rastatter Eltern richten, sondern per se das Umland mit einbeziehen. Bringt man weiter noch die Kinder in Abzug, welche nach Wegzug aus Rastatt in Rastatter Kindertageseinrichtungen verbleiben, um Gruppenwechsel und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, so wird deutlich, dass kaum auswärtige Kinder in Regeleinrichtungen Aufnahme finden.

Im Vergleich zum Vorjahr und zum Vorvorjahr ist festzustellen, dass weniger auswärtige Kinder in Rastatt betreut werden, während die Anzahl Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen gestiegen ist. Grund dafür könnten die Betreuungsplatzdefizite in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Wintersdorf und Niederbühl sein.

4. Grundsätze der Bedarfsberechnung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachfolgenden Berechnung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen liegen die **Bevölkerungszahlen** zum Stichtag 31.12.2022 zugrunde. Diese wurden aus der Einwohnerstatistik des Rechenzentrums Komm.one entnommen.

Für die **Bedarfsberechnung für Kinder unter drei Jahren** wurde 2016 als Planungsgrundlage eine **Versorgungsquote von 30 %** der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre festgesetzt. Die Überprüfung der durchschnittlichen Belegung der vorhandenen Kleinkindbetreuungsplätze im Kalenderjahr 2022 hat 293 Kinder und somit eine Auslastungsquote von 82 % ergeben. Darüber hinaus wurden durchschnittlich 42 Kinder in altersgemischten Gruppen betreut.

Im Jahr 2022 wurden im U3-Bereich wieder mehr Plätze nachgefragt, als im „Corona-Jahr“ 2021. Trotzdem wurde das Angebot nicht vollständig ausgelastet.

Auffällig ist, dass im U3-Bereich verstärkt Ganztagesbetreuung von berufstätigen Eltern oder Alleinerziehenden nachgefragt wird. GT-Betreuung in Krippengruppen wird nicht in allen Einrichtungen angeboten. Ferner wird bei Einschränkungen des Betreuungsangebots aufgrund des Fachkräftemangels häufig zuerst die GT-Betreuung in Krippengruppen reduziert.

Auch durch die absehbaren städtebaulichen Entwicklungen ist künftig von einer höheren Inanspruchnahme der Plätze und einer höheren Nachfrage nach GT-Betreuung auszugehen. Dies zeigt die nachfolgende Bedarfsberechnung ebenso, wie die weiterhin hohen Geburtenzahlen und der anhaltend positive Wanderungssaldo.

Die **Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** muss einen Durchschnittswert als Planungsgrundlage festsetzen. Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung der Stadt Rastatt erfolgt auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen soll. Seit die Verlegung des Einschulungstichtags vom 30.09. auf den 30.06. vollzogen ist, erfolgt die Bedarfsplanung mit einem Planungsschlüssel von 3,9 von 4 Geburtsjahrgängen.

Diese statistische Zahl wird um die Anzahl der Kinder in Sondereinrichtungen (wie Sprachheilkindergarten, Schulkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder und Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder und besonders förderungsbedürftige Kinder) sowie um die Auswärtigenbetreuung bereinigt.

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt vorrangig die Aufnahme der **mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldeten Kinder**. Die Bedarfsplanung muss jedoch **auch auswärtige Kinder** berücksichtigen, sofern Eltern rechtzeitig einen berechtigten Bedarf anmelden.

Im Rahmen bestehender Kapazitäten werden die Belange Auswärtiger geprüft und es wird im Einzelfall auch ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, wobei ein interkommunaler Kostenausgleich zwischen den Gemeinden in Baden-Württemberg erfolgt (vgl. Ziff. 3.6).

Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird darüber hinaus ergänzend durch die Förderung in **Kindertagespflege** geleistet. Dem Bedarf entsprechend sollte die Versorgung mit Tagespflegeplätzen in Rastatt weiter ausgebaut werden. Für den Ausbau der Kindertagespflege ist der Landkreis Rastatt zuständig. Die Qualität der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagepersonen gewährleistet (vgl. Ziff. 8).

Die vorliegende Bedarfsplanung trifft **keine Aussagen zur Betreuung von Schulkindern**. Diese erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an den Schulen (wie verlässliche Grundschule,

Hort an der Schule, Ganztagschulen). Eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

Grundlage der **bedarfsgerechten Bereitstellung der Betreuungsangebote** sind weiter auch die monatlichen Meldungen der Kindertageseinrichtungen über die Belegung der vorhandenen Plätze.

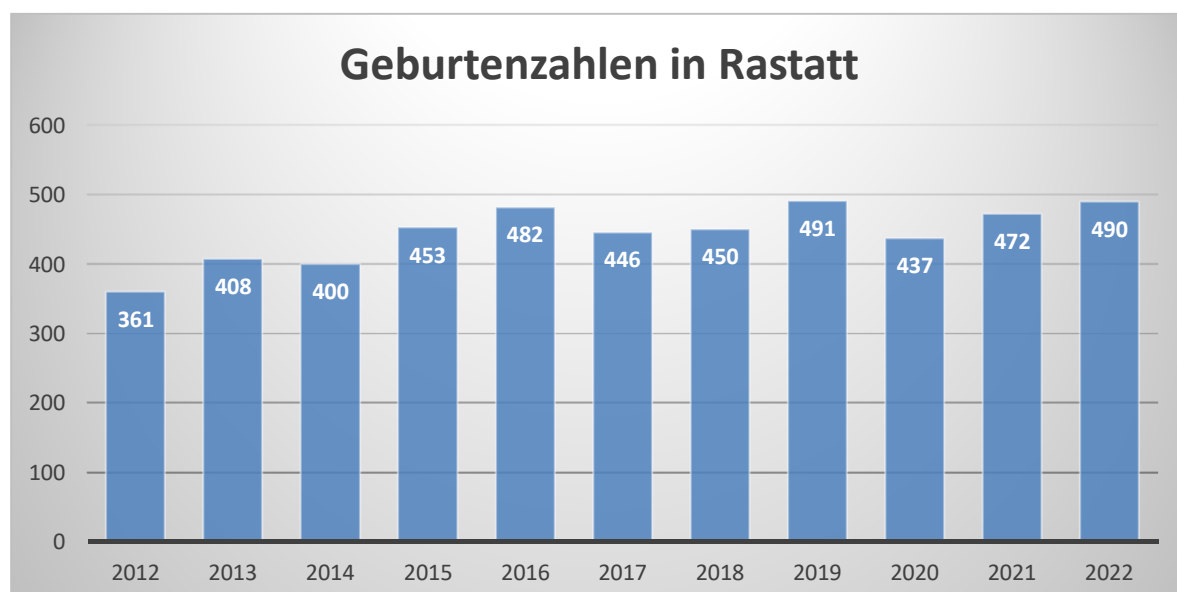
4.2 Bevölkerungszahlen

Das Rechenzentrum Komm.one hat zur Planung die Bevölkerungszahlen der Stadt Rastatt zum 31.12.2022 wie folgt mitgeteilt:

Kinder im ersten bis zum dritten Lebensjahr	1.461 (+27 zum Vorjahr)
Kinder ab dem vollendeten dritten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	1.993 (+47 zum Vorjahr)
Summe der Kinder im planungsrelevanten Alter:	3.454 (+74 zum Vorjahr)

Für die Bedarfsplanung sind neben Bevölkerungsdaten die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Wanderungssaldo von Bedeutung, um eine bedarfsgerechte Planung erarbeiten zu können. Weiter ist die demografische Entwicklung in den Stadtteilen im Blick zu behalten. Der bundesweite Trend der steigenden Geburtenzahlen trifft auch auf Rastatt zu. Während sich die Anzahl der Geburten bis ins Jahr 2014 bei rund 400 eingependelt hatte, liegt sie seit 2015 deutlich höher und liegt im Schnitt der letzten 5 Jahre bei 468.

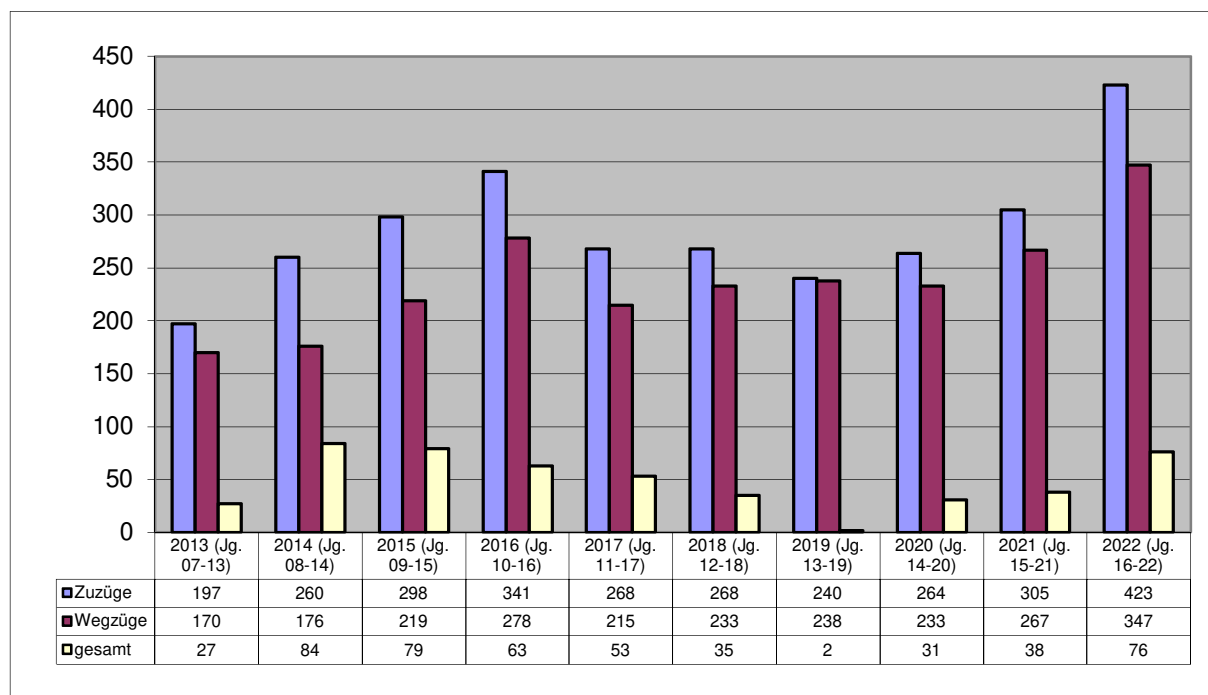
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Geburtenzahlen in Rastatt in den vergangenen 10 Jahren:



Datenquelle: Komm.one

Der Zuzug von Familien mit Kindern hält weiterhin an. In der folgenden **Darstellung des Wanderungssaldos** der Kinder im Alter vom ersten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind auch die Kinder aus den Flüchtlingsfamilien enthalten, die insbesondere in den Jahren 2014 bis 2017 den Wanderungssaldo deutlich erhöht hatten. Ursächlich für den hohen positiven Wanderungssaldo im Jahr 2022 (+76) könnte nebst der Siedlungsentwicklung auch der Zuzug zumeist ukrainischer Flüchtlingskinder sein.

Seit mehr als 10 Jahren in Folge ist der Wanderungssaldo im positiven Bereich.



Datenquelle: Komm.one

Für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen sind die tatsächlichen Kinderzahlen, die Anzahl der in Rastatt lebenden **Kinder je Geburtsjahrgang**, von Bedeutung. Die Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Rastatt stellt sich im planungsrelevanten Zeitraum wie folgt dar:

Jahrgang	Geburten im Jahr	Personen zum 31.12.2022		Differenz
		gesamt	davon in GU	
2016	482	531	9	+49
2017	446	468	8	+32
2018	450	466	8	+39
2019	491	502	8	+4
2020	437	460	9	+32
2021	472	502	10	+30
2022	490	490	9	

Datenquelle: Komm.one

Der Vergleich zwischen den Geburten im Jahr und den jetzt in Rastatt lebenden Kindern des entsprechenden Geburtsjahrgangs zeigt die Abweichungen, welche durch Wanderungsbewegungen entstehen. Der Saldo war in den vergangenen Jahren immer positiv. Dies zeigt die anhaltende Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ab dem Kindergartenjahr 2023/24 sind die Jahrgänge ab 2016 von Bedeutung.

4.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung weist **Planungskorridore** aus, um den erheblichen Veränderungen durch Siedlungsentwicklung und dem Zuzug von Flüchtlingen Rechnung zu tragen. Es sind dies:

Korridor 1: Bedarf entsprechend der bekannten Kinderzahlen

Korridor 2: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo und Stadtentwicklung

Korridor 3: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und Flüchtlinge

Der Korridor 2 enthält den **zusätzlichen Bedarf**, der durch die sukzessive Fertigstellung der Wohngebäude **in den neuen Siedlungsgebieten** entsteht. Dieser wurde von der Fa. berchtoldkrass space & options aus Karlsruhe für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2013 erstmals berechnet und mit den aktuellen Planzahlen nach inzwischen der Schulentwicklungsplanung angepassten Berechnungsmodi fortgeschrieben. Es wird nach vorliegenden Erfahrungswerten inzwischen davon ausgegangen, dass bei neugeschaffenen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (MFH) im Durchschnitt 0,2 Kinder unter 7 Jahren wohnhaft sind. Für Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern (EFH, DH, RH) wird ein Durchschnitt von 1,1 Kindern je Wohneinheit angenommen.

	Neue Ludwigvorstadt (Joffre Areal) MI1 + MI7 in Bau MI5 + MI6 in Planung insg. Max. 160 neue WE MFH		Wintersdorf Krautstücker 1 18 WE EFH / DHH		Anker-Areal: Schlossstr Dre- herstr Rathausstr (Sparka); 9 WE MFH		Franz Areal Bauabschnitt Nord 55 WE MFH		Plantanen- straße (BG Familien- heim) 60 WE MFH		Rauental Vo- gelsand 50 WE EFH/DH/RH 24 WE MFH		Markgrafenstr 12 Lötzowerstr 3 67 WE MFH		Tulpenstr 6 (BG Gartenstadt) 25 - 30 WE MFH		Summe			
	MI 1 36 WE Bezug 2023 MI 7 19 WE Bezug 2023 MI6 45 WE Bezug 2025		Bezug ab 2023/2024		Bezug ab 2024		Bezug ab 2025		Bezug ab 2025		Bezug ab 2026		Bezug ab 2026/2027		Bezug ab 2028/2029					
Berechnung	MFH = 0,2 Kinder pro WE <7Jahre EFH / DH / RH = 1,1 Kinder pro WE <7 Jahre																			
zusätzliche Kinder <7 Jahre	20		20		2		11		12		60		13		6					
Verteilung 43% U3 / 57% Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3		
2023/2024	5	6	9	11													13	18		
2024/2025					1	1	5	6	5	7							11	14		
2025/2026	4	5					5	6	5	7	26	34					39	47		

Datenquelle (WE und Bezugsdaten): Stadt Rastatt, FB Stadt- und Grünplanung, Stand Januar 2023

Weitere Siedlungsentwicklungen, z.B. bei den ehemaligen Diana Werken, im Rheinauer Ring 62, Bittler sowie am Südlichen Stadteingang befinden sich aktuell in einem sehr frühen Planungsstadium. Ein Bezug dieser Gebiete im Planungszeitraum ist jedoch unwahrscheinlich. Langfristig muss mit einem weiterhin positiven Wanderungssaldo aus der Siedlungsentwicklung gerechnet werden.

Die dargestellte **Planzahl der Siedlungsentwicklung** wird in der Berechnungstabelle anteilig (Bedarf: 30 % bei U3, Faktor 3,9 bei Ü3, siehe Ziff. 7.3) aufgenommen. Größere Siedlungsgebiete werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren berücksichtigt, um den Zuzug von Familien bzw. die Familiengründung nach dem Zuzug adäquat zu berücksichtigen. Des Weiteren wird ein **Aufschlag in Höhe des durchschnittlichen Wanderungssaldos** der letzten fünf Jahre hinzugerechnet. Dieser beträgt für Kinder unter 3 Jahre 5 Plätze und für Kinder über drei Jahre 23 Plätze.

Der Korridor 3 bildet darüber hinaus den **zusätzlichen Bedarf von zugewiesenen Flüchtlingskindern in den Gemeinschaftsunterkünften** ab. Hier wurde die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rastatt zum 31.12.2022 mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahre und im Alter von 3 Jahre bis zum Schuleintritt als Planungsgröße herangezogen und für die Folgejahre in gleicher Höhe angenommen. Für Kinder unter 3 Jahre müssen in der Regel keine zusätzlichen Plätze bereitgestellt werden. 32 Ü3-Kinder werden in der Planung berücksichtigt.

5. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen

5.1 Gruppenformen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wird in Rastatt mit den nachfolgenden Betriebsformen gefördert, wie sie im **Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung genannt und in den vom Landesjugendamt (KVJS) herausgegebenen Rahmenbedingungen beschrieben sind.**

Regelgruppen (RG):

Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):

Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens 6, höchstens 7 Stunden am Tag.

Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT):

Gruppen, in denen Kinder durchgehend ganztags mehr als 7 Stunden betreut werden. Ganztagesgruppen sind in der Regel 10 Stunden am Tag geöffnet. Für Kinder, die ganztags betreut werden, muss zwingend eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung stehen. Zudem ist eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Krippengruppen:

Gruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in den Betriebsformen Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung.

Für betriebliche Kindertageseinrichtungen können dem Bedarf entsprechend davon abweichende Betreuungsformen als förderfähig anerkannt werden.

Kapazitäten in altersgemischten Gruppen, die nicht zur Betreuung von Kindern ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt werden, werden grundsätzlich für Kinder im dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Änderungswünsche der Träger der Kindertageseinrichtungen an den Betriebsformen sollen bis zum 01. Februar des jeweiligen Jahres der Stadt Rastatt angezeigt werden, um eine kontinuierliche Bedarfsplanung sicherstellen zu können.

5.2 Pädagogisches Personal

Grundlagen für den Einsatz und die Förderung des pädagogischen Personals sind die **Regelungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)** aufgrund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) **in der jeweils gültigen Fassung und den darauf aufbauenden Berechnungstabellen** des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS gibt den Mindestpersonalschlüssel je Gruppe und Einrichtung vor. Auf den Mindestpersonalschlüssel werden Anerkennungspraktikanten mit 0,7 Vollzeitstellen und ErzieherInnen in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) ab dem zweiten Ausbildungsjahr mit 0,2 Vollzeitstellenangerechnet. .

5.2.1 Leitung

Am 16.12.2022 hat der Bundestag dem „KiTa-Qualitätsgesetz“ als Fortführung des Gute-Kita-Gesetzes bis Ende 2024 zugestimmt, um die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiter zu steigern. Vereinbarungen zwischen Bund und Land zur Umsetzung des Gesetzes in Baden-Württemberg liegen noch nicht vor. Bestandteil des Guten-Kita-Gesetzes war bis 31.12.2022 die Förderung der Leitungszeit. Es ist davon auszugehen, dass die Leitungszeit auch weiterhin über Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gefördert wird. Der Kita-Leitung kommt eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertageseinrichtung sowie in ihrer Arbeit mit dem Träger, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern und Familien der Kinder zu. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und zugleich auch für die Wirksamkeit der Arbeit in der Kita.

Die Förderung der Leitungszeit durch das Land kompensiert erstmalig anteilig die Förderung der Leitungszeit, die die Stadt Rastatt ihren Trägern bereits seit Jahren gewährt. Dabei übersteigt die vertraglich vereinbarte jährliche Förderung der Stadt Rastatt weiterhin deutlich die Fördersätze des Landes.

Für die Leitung der Kindertageseinrichtung fördert die Stadt Rastatt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 0,2 VzSt. je Gruppe.

In Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen können darüber hinaus bis zu 3 Mitarbeitende des pädagogischen Personals, jeweils im Umfang von 0,1 VzSt.-Anteilen, Bereichsleitungsaufgaben zugewiesen werden.

5.2.2 Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel

Der **Fachkräftemangel** im Kita-Bereich wird zunehmend problematisch. Bundesweit kalkuliert der Deutsche Kitaverband mit einem Defizit von bis zu 230.000 fehlenden Fachkräften bis zum Jahr 2030. In den vier städtischen Kindertageseinrichtungen sind Stand 01.06.2023 16,1 Vollzeitstellen unbesetzt.

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels sind auch in Rastatt bereits spürbar:

Wenn Kindertageseinrichtungen den Mindestpersonalschlüssel aufgrund des Fachkräftemangels nicht einhalten können, müssen ihre Öffnungszeiten übergangsweise oder dauerhaft reduziert werden. In der Regel betrifft dies die Randzeiten in den Nachmittagsstunden. Von diesem Schritt sind vor allem die Familien oder Alleinerziehende betroffen, die für ihre Kinder eine ganztägige Betreuung benötigen. In einigen Fällen müssen übergangsweise ganze Gruppen geschlossen werden. Die Kita-Teams arbeiten an ihrer Belastungsgrenze. Die **Einschränkung der Betreuungszeiten** hat auch direkte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, wenn Eltern zur Betreuung ihrer Kinder ihre Arbeitszeiten reduzieren müssen. Erfahrungsgemäß sind es Frauen, die ihre Arbeitszeit für die Betreuung der Kinder reduzieren. Ein Teufelskreis für den Arbeitsmarkt! Sind es doch maßgeblich die „Frauen“-Berufe, in denen der größte Fachkräftemangel herrscht.

Die Stadt hat zur Vorbeugung des Fachkräftemangels in die qualifizierte Ausbildung des eigenen Fachpersonals investiert. Seit dem Start der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) 2013 wurden diese Stellen, zusätzlich zur klassischen Ausbildung, deutlich erhöht. In jeder städtischen Kita stehen seit 2020 neun PIA-Plätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2022 / 2023 werden in den städtischen Kitas 32 Auszubildende und mehrere (Tages-)Praktikantinnen beschäftigt. Alle Auszubildenden, die dies wünschen, werden im Anschluss an ihre Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Durch den Tarifabschluss 2022 für den Sozial- und Erziehungsdienst bekommen Azubi-Anleitungen in Vollzeit und mit Erzieher/innenausbildung oder höherwertig eine Zulage in Höhe von 70 €/Monat. Pädagogische Fachkräfte in Teilzeit bekommen eine anteilige Zulage. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die in Absprache mit der jeweiligen Fachschule für Sozialpädagogik anleiten dürfen, bekommen gem. tariflicher Regelung keine Zulage. Dies führt dazu, dass weniger Mitarbeitende bereit sind, diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen. Für den Ausbildungsbeginn 1.9.2023 können aus diesem Grund 4 Azubi-Stellen nicht besetzt werden.

5.2.3 Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren

Seit 2018 fördert die Stadt Rastatt zusätzliche Stellenanteile, wenn Einrichtungen Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufnehmen.

Über den vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für Kindertageseinrichtungen festgesetzte Mindestpersonalschlüssel hinaus kann pro Gruppe 1/22 mehr gefördert werden

- a) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „Eingliederungshilfe“, für maximal drei Kinder,
- b) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „besonderer Förderbedarf“, ab dem dritten bis zum fünften Kind.

Die Förderung über den Mindestpersonalschlüssels hinaus ist auf insgesamt 3/22 pro Gruppe begrenzt.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das pädagogische Personal werden von der Stadt Rastatt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Personal- bzw. Betriebskostenförderung übernommen. Sofern entsprechende Mehrkosten von anderen, vergleichbaren Stellen, z.B. durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg, gefördert werden, sind diese Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen. Vor der Maßnahme muss eine Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgen.

Durch den Fachkräftemangel wird das Angebot kaum noch nachgefragt. In der Konsequenz erfolgt eine notwendige Förderung zu spät, oder evtl. überhaupt nicht. Betroffene Kinder starten so ggf. benachteiligt in die Schulzeit.

Förderung von speziellen Fachkraftstellen je Kindertageseinrichtung, um der zunehmenden Zahl an Kindern mit Belastungsfaktoren zu begegnen:

- eine Stelle einer Fachkraft für Inklusion
- eine Stelle einer Fachkraft für Bewegung

mit jeweils entsprechender Aus- oder Weiterbildung. Für diese Stellen erfolgt keine Freistellung. Die Stadt fördert jedoch eine höhere Vergütung in oder analog TVöD SuE S 8b statt SuE S 8a.

5.2.4 Facherzieher/in für Sprachbildung

Der hohe Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund stellt die Kindertageseinrichtungen in Rastatt vor große Herausforderungen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage

für gleiche Bildungschancen der Kinder und Grundvoraussetzung zur Integration in die örtliche Gemeinschaft ist dabei ein herausragendes Bildungsziel.

Die Kindertageseinrichtungen in Rastatt sind deshalb aufgefordert, Förderprogramme des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen, um so zusätzliche Lernimpulse zu setzen. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ läuft zum 30.6.2023 aus. Mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz wird das Land Baden-Württemberg das Programm bis zum 31. Dezember 2024 fortführen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Rastatt die Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf.

Die Ausweisung von Stellen des erforderlichen pädagogischen Personals mit der Funktion **Facherzieher/in für Sprache** wird in Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen mit 0,5 Stellenanteilen einer VzSt. und in Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen mit 1,0 VzSt. gefördert.

Für alle Kinder soll mit dem **Förderprogramm „Bildung in Rastatter Kindertageseinrichtungen“ (BiRKE)**, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage, eine frühe Bildungsförderung realisiert werden. Möglichst alle Kinder, die bis zu dem für sie gültigen Einschulungstichtag eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende des Kindergartenjahres in diesem Jahr die Schulfähigkeit im Sinne der „Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schulfähigkeit“ erlangt haben. Durch das kommunale Förderprogramm BiRKE sollen möglichst alle Kinder gleiche Startvoraussetzungen und -chancen für den Besuch der Grundschule erhalten.

Ein Förderantrag kann für von der Stadt Rastatt betriebene oder geförderte Kindertageseinrichtungen mit sozialen Problemlagen, insbesondere einem Anteil von über 65 % Kindern mit Migrationshintergrund, gestellt werden. In der Regel sollen förderungswürdige Kindertageseinrichtungen eine Förderung für 0,5 VzSt einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft erhalten.

Für jede im Rahmen des kommunalen Förderprogramms BiRKE geförderte Kindertageseinrichtung werden die Personalkosten für zusätzlich geschaffene und besetzte Stellen einer Facherzieherin / eines Facherziehers (Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge) mit gruppenübergreifenden Aufgaben zu 100 % von der Stadt Rastatt auf Nachweis erstattet. Vergleichbare Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Evtl. durch vorrangig in Anspruch genommene Förderprogramme nicht gedeckte Personalkosten im o.g. Umfang werden im Rahmen des BiRKE-Förderprogramms von der Stadt Rastatt ebenfalls getragen.

Mit Stand 31.12.2022 waren in den 4 städtischen Kindertageseinrichtungen alle fünf 50% - Stellen besetzt.

In den übrigen Rastatter Kindertageseinrichtungen wurde eine Facherzieherin für Sprache mit 0,5 Stellenanteilen voll im Rahmen von BiRKE finanziert und bei zwei weiteren Kitas je eine 50 %-Stelle des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ die nicht gedeckten Personalkosten getragen.

Für zwei weitere Kindertageseinrichtungen wurde auf Antrag je eine 50% - Stelle zum 01.09.2023 bewilligt.

Die niedrige Inanspruchnahme ist auf den aktuellen Fachkräftemangel zurückzuführen. Vorrangig einer zusätzlichen Fachkraft müssen die Stellen der pädagogischen Fachkräfte gemäß des Mindestpersonalschlüssels besetzt werden.

5.3 Freiwilligendienste

Die Stadt will dem Fachkräftemangel entgegenwirken und den Beruf der pädagogischen Fachkraft für junge Menschen interessant und erlebbar machen. Aus diesem Grund hat die Stadt 4 Stellen zur Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes in den 4 städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet.

Darüber hinaus hat sie auch bei allen 10 Trägern von Rastatter Kindertageseinrichtungen dafür geworben, je Kindertageseinrichtung eine/n Freiwilligendienstleistende/n (FSJ / Bufdi) zu beschäftigen. Die Stadt beteiligt sich an den entstehenden Personalkosten im Rahmen der regulären Betriebskostenabrechnung für sonstiges Personal. Eine Anrechnung der Freiwilligenkräfte auf den Mindestpersonalschlüssel ist nicht möglich.

In den städtischen Einrichtungen werden die Bundesfreiwilligendienstleistenden vorrangig für die Unterstützung des päd. Fachpersonals bei der Betreuung von Kindern mit herausforderndem Verhalten eingesetzt.

5.4 Schließzeiten

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Schließzeit (Ferien, Heiligabend, Silvester, Planungstage, usw.) von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kindergartenjahr begrenzt.

Daneben wird für alle Kindergartenkinder an Schließtagen ihrer Kindertageseinrichtung eine Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern mit Hauptwohnsitz in Rastatt, bzw. deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Rastatt aufgenommen sind und wird in der Kita Lernwelt durchgeführt.

5.5 Betriebliche Kindertagesbetreuung

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Standortfaktor. Neben familienbewussten Arbeitszeiten kann dazu auch eine betriebliche Kindertagesbetreuung beitragen. In der Stadt Rastatt gibt es verschiedene Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. Alle sind ausgerichtet für Kinder unter 3 Jahre.

Die Kinderkrippe „Sternchen“ wird mit finanzieller Unterstützung der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG betrieben und ermöglicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz Betreuung für bis zu 40 Kinder von Mitarbeiter/innen im Werk Rastatt.

Die Stadt Rastatt hält in ihren eigenen Einrichtungen Belegplätze für Betriebe für Kinder unter 3 Jahre vor. So werden an der Kinderschule Amalie Struve bislang 2 Plätze für Kinder von Mitarbeiter/innen des benachbarten Landratsamtes und an der Kindertagesstätte BIBER ebenfalls 2 Plätze für Kinder von Mitarbeiter/innen der Stadtwerke Rastatt und 3 weitere Plätze für Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung bereitgestellt. Nicht belegte Plätze stehen zur freien Vergabe zur Verfügung.

Mit dem Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung soll den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden.

6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr

6.1 Allgemeines

Bezüglich des Rechtsanspruchs für die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziff. 3.2 verwiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 01.08.2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Alter von 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung als infrastrukturelles Regelangebot von täglich mindestens 4 Stunden an 5 Tagen die Woche. Über dieses Regelangebot hinaus können die Eltern einen individuellen Bedarf, z.B. wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zur Erweiterung des Betreuungsumfangs geltend machen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Anspruch richtet sich letztlich nach der Nachfrage der Eltern. Diese haben das Recht, aus dem vorhandenen Angebot für

ihr Kind eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle zu wählen, die ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde (für die Betreuung in Kindertagespflege das Jugendamt) mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen. Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG). Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Daraus folgt, dass sich die Bedarfsplanung grundsätzlich nicht auf die Kinder beschränkt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bedarfs- und Ausbauplanung in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass, von Einzelfällen abgesehen, Kinder unter einem Jahr nicht in Kindertageseinrichtungen untergebracht werden. Für 490 Kinder (Stichtag 31.12.2022) im ersten Lebensjahr besteht somit nahezu kein Bedarf. In welchem Umfang ein Platzangebot für die 971 Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr (Stichtag 31.12.2022) erforderlich sein wird, hängt vom tatsächlich angemeldeten Bedarf ab. Dabei sind aufgrund des Rechtsanspruchs von auswärtigen Kindern, deren Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde, bei den Planungen auch die auswärtigen Kinder in Rastatter Einrichtungen und die Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2022 belegten im Durchschnitt 40 auswärtige Kinder unter 3 Jahre einen Platz, wogegen lediglich 18 Rastatter U3-Kinder auswärts betreut wurden.

6.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2022

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	3	30
Kindertagesstätte BIBER-Haus für Kinder	2	20
Kita Lernwelt	1	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	1	10
Kindergarten St. Raphael	1	10
Kindergarten St. Michael	1	10
Kindergarten St. Laurentius	2	20
Kindergarten St. Anna	1	10
Kindergarten Maria Königin	2	20
Kindergarten Heilig Kreuz	2	20
Kindergarten St. Antonius	1	10
Kindergarten St. Bernhard	1	10
Kindergarten St. Franziskus	2	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	2	20
Kindertagesstätte Stockhorn	2	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	2	20
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	2	20
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	2	20
Waldorf-Kindergarten	1	10
Montessori-Kleinkindgruppe	1	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	4	40
Gesamt Krippen	36	360
Tagespflegeplätze		41
Gesamt	36	401
Altersgemischte Betreuung*		42
Gesamtplätze U3 zum Stichtag	36	443
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum Löwenzahn**	1	10

*In Einrichtungen mit der Angebotsform „altersgemischte Gruppen“ werden bei freier Kapazität im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Werden während des Kindergartenjahres Ü3 Kinder angemeldet, haben diese Vorrang. Dabei belegen U3 Kinder 2 Plätze Ü3(Stand: 31.12.2022).

** Betreute Spielgruppen sind eine Angebotsform der Kleinkindbetreuung und fallen unter den Geltungsbereich des KiTaG, wenn die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Mütter- und Familienzentrum Löwenzahn e.V. in Rastatt besitzt seit Juli 2011 eine Betriebserlaubnis. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Rastatt wurde seitens des Mütterzentrums bisher nicht gewünscht, weshalb das Platzangebot lediglich nachrichtlich erwähnt wird.

Mit einem Bestand an Betreuungsangeboten von insgesamt 443 Plätzen wurde zum Stichtag 31.12.2022 in der Stadt Rastatt eine **Versorgungsquote von 30 %** aller U3-Kinder gut erreicht. Bezogen auf die Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beträgt die Versorgung sogar über 45 %.

Wie unter Ziff. 3.2 ausgeführt, erfolgt die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze bisher nicht in diesem Umfang.

In Einrichtungen mit der Angebotsform „Altersgemischte Gruppen“ (insgesamt 23 Gruppen in Rastatt, vgl. Ziff. 7.1) werden bei freien Platzkapazitäten im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Dabei belegen U3-Kinder 2 Plätze, nach Vorgabe des Landesjugendamtes. Sie werden also doppelt gezählt.

Für Eltern ist dieses Angebot sehr attraktiv. Oft wird der Wunsch geäußert, dass Kinder einige Monate vor dem 3. Geburtstag in der Einrichtung eingewöhnt werden, so dass beide Elternteile nach Ablauf der Elternzeit wieder zuverlässig berufstätig sein können. Eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe, in der das Kind die kommenden Jahre betreut werden soll, ist in diesen Fällen sinnvoller als eine kurzfristige, überbrückende Aufnahme in einer Krippengruppe.

2022 waren zwischen 56 und 116 Plätzen in altersgemischten Gruppen durch 2-jährige belegt, im Jahresmittel 85 Plätze von durchschnittlich 42 Kindern.

6.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf

Nach aktuellen Planungen wird sich die Platzkapazität in den Kleinkindgruppen wie folgt entwickeln:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr		
	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinderschule Amalie Struve	30	30	30
Kinder- und Familienzentrum BIBER	20	20	20
Kita Lernwelt	10	10	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	10	10	10
Kindergarten St. Raphael, Neubau	20	20	20
Kindergarten St. Michael	10	10	10
Kindergarten St. Laurentius	20	20	20
Kindergarten St. Anna	10	10	10
Kindergarten Maria Königin	20	20	20
Kindergarten Heilig Kreuz	20	20	20
Kindergarten St. Bernhard	10	10	10
Kindergarten St. Antonius	10	10	10
Kindergarten St. Franziskus	20	20	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	20	20	20
Kindertagesstätte Stockhorn	20	20	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	20	20	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	10	10	10
Waldorf-Kindergarten	10	10	10
Montessori-Kleinkindgruppe	10	10	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	40	40	40
Gesamt Krippen	380	380	380
Tagespflegeplätze	41	41	41
Gesamt	421	421	421
Altersgemischte Betreuung**	42	42	42
Gesamtkapazität	463	463	463
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum	10	10	10

**85 Plätze für 42 Kinder im Jahresmittel in Kindergartengruppen

Die neue Kindertagesstätte RAppelkiste in der Rheinau bietet seit 01.01.2023 10 Plätze in einer Krippengruppe. Im Neubau der Kindertagesstätte St. Raphael in Plittersdorf können künftig 20 statt 10 Plätze für U3-Kinder in Krippengruppen angeboten werden.

Unter Beachtung der weiterhin ausreichenden Versorgungsquote von 30% der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren stellt sich der Betreuungsbedarf -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3)- wie folgt dar:

Gesamtstadt	2023/2024	2024/2025	2025/2026
<i>Kinder</i>	1.461	1.460	1.426
<i>Bedarf (bei 30 % Versorgungsquote)</i>	438	438	428
<i>abzügl. Kinder in Sondereinrichtungen</i>	0	0	0
<i>abzügl. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen</i>	18	18	18
<i>zzgl. Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt</i>	40	40	40
= Bedarf für Kinder in Rastatt "Korridor 1"	460	460	450
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung "Korridor 2"	469	468	467
<i>Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen</i>	380	380	380
<i>zzgl. Plätze in Tagespflege*</i>	41	41	41
<i>zzgl. Kinder in altersgemischten Gruppen**</i>	42	42	42
= Plätze gesamt	463	463	463
= Fehlbedarf / Überhang -Korridor 1-	3	3	13
= Fehlbedarf / Überhang -Korridor 2-	-6	-5	-4
<i>Plätze in betreuten Spielgruppen***</i>	10	10	10

* Die Plätze in Tagespflege entsprechen dem Stand 12/2022 (vgl. Ziff. 8)

** In altersgemischten Gruppen wurden 2022 durchschnittlich 42 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 85 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt (vgl. Ziff. 6.2)

** Zur anteiligen Deckung des Fehlbedarfs stehen wie bereits erwähnt 10 Plätze in der Betreuten Spielgruppe im Mütterzentrum zur Verfügung.

Durch die Neubauten in der Rheinau sowie in Plittersdorf konnte das Angebot für die Kleinkindbetreuung um 20 Plätze auf 380 vorhandene Plätze gesteigert werden. Bei einer angestrebten Versorgungsquote von 30 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, welche in Rastatt zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kleinkindbetreuung ausreicht, gilt der Betreuungsbedarf von U3-Kindern ab Kindergartenjahr 2023/2024 als gedeckt bzw. hinsichtlich der Berücksichtigung des Wanderungssaldos und der Siedlungsentwicklung geringfügig defizitär.

In der Praxis zeichnet sich der errechnete Fehlbedarf im Kleinkindbereich aber nicht ab, da im Krippenbereich weiterhin nicht alle Plätze belegt sind.

7. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

7.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2022

Zum Stichtag 31.12.2022 standen insgesamt **1.649 Plätze** für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Aufteilung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	6	147
Kinder- und Familienzentrum BIBER	6	141
Kita Lernwelt in Rheinau-Nord	5	122
Kindertagesstätte Riedwiesen in Ottersdorf	5	122
Kindergarten St. Raphael	5	113
Kindergarten St. Michael	3	66
Kindergarten St. Laurentius	3	75
Kindergarten St. Anna	2	47
Kindergarten Maria Königin	2	50
Kindergarten Heilig Kreuz	4	91
Kindergarten St. Antonius	3	75
Kindergarten St. Bernhard	2	46
Kindergarten St. Franziskus	4	100
Kindergarten Zwölf Apostel	3	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	4	100
Kindertagesstätte Stockhorn	4	80
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	4	100
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	3	30
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	4	55
Kindertagesstätte IB Rasselbande	2	42
Waldorf-Kindergarten	2	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald Wurzelzwerge	2	30
Gesamt	78	1734
Altersgemischte Betreuung*		85
Gesamtplätze Ü3 zum Stichtag	78	1649

* In altersgemischten Gruppen wurden 2022 durchschnittlich 42 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 85 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt (vgl. Ziff. 6.2)

Die Angebotsformen verteilen sich dabei in der nachfolgend dargestellten Art und Weise auf die Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger:

RG = Regelgruppe VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit GT = Ganztagesgruppe							
Einrichtungen	RG	VÖ	VÖ/RG	RG VÖ GT	Altersgemischte Gruppen		
					RG	VÖ	RG VÖ GT
Kinderschule Amalie Struve				5			1
KiFaz BIBER				6			
Kita Lernwelt (Rheinau-Nord)				4			1
Kindertagesstätte Riedwiesen (Ottersdorf)				4			1
Kindergarten St. Raphael		1				3	1
Kindergarten St. Michael						2	1
Kindergarten St. Laurentius		2	1				
Kindergarten St. Anna				1		1	
Kindergarten Maria Königin		2					
Kindergarten Heilig Kreuz		2	1	1			
Kindergarten St. Antonius		3					
Kindergarten St. Bernhard			2				
Kindergarten St. Franziskus			3	1			
Kindergarten Zwölf Apostel		3					
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus				4			
Kindertagesstätte Stockhorn				1			3
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin				4			
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest "Mullewapp"				2			1
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe "Pünktchen"						3	1
Kindertagesstätte IB Rasselbande						1	1
Waldorf-Kindergarten				1			1
Naturkindergarten Rastatter Spielwald		2					
Summe = 78 Gruppen	0	15	7	34	0	10	12

7.2 Entwicklung der Betreuungsangebote

Das Platzangebot für Kinder ab 3 Jahren wird sich im Kindergartenjahr **2023/2024** wie folgt verändern:

- Die Kindertagesstätte RAffelkiste in der Rheinau hat zum 01.01.2023 ihren Betrieb 5-gruppig aufgenommen (1 Krippe + 1 AM-Gruppe +3 Ü3-Gruppen). Bis zum Sommer werden nach und nach Kinder aufgenommen und eingewöhnt. Zum Kita-Jahr 2023/2024 soll auch die sechste Gruppe in Betrieb genommen werden. Die Einrichtung bietet dann 10 Krippenplätze und 122 Plätze für Ü3 und in Altersmischung.
- Die Kindertagesstätte St. Raphael in Plittersdorf wird – verzögert durch einen Wasserschaden – zum Kindergartenjahr 2023/2024 von der Orchideenstraße in die Riedstraße umziehen. Die Anzahl der Betreuungsplätze im Ü3-Bereich verändert sich nicht.
- In der Einrichtung St. Michael in Wintersdorf wird die Kleingruppe im ehemaligen Schwesternwohntrakt nicht mehr betrieben. Das Angebot reduziert sich hierdurch um 21 Plätze.
- Die Einrichtung Friedrich-Oberlin hat 125 genehmigte Plätze in 5 Ü3-Gruppen. Aufgrund Personalmangels kann eine Gruppe in absehbarer Zeit nicht betrieben werden. Die Bedarfsplanung weist im Kita-Jahr 2023/2024 100 Plätze aus.
- Die Inklusionstagesstätte Pünktchen betreibt eine Notgruppe zur Unterstützung der Stadt bei der Bereitstellung von Ü3-Betreuungsplätzen. Ursprünglich war diese Unterstützung bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung RAffelkiste vereinbart. Die Lebenshilfe hat nun angeboten, diese Gruppe noch ein weiteres Jahr, bis August 2024 zu betreiben. Danach soll die Gruppe schleichend aufgelöst werden. Das Angebot reduziert sich dann voraussichtlich zum Kita-Jahr 2024/2025 um 22 Plätze.
- Der Naturkindergarten Rastatter Spielwald zieht aus dem Münchfeld auf einen neuen Standort im Ötigheimer Weg hinter der Fohlenweide. Am neuen Standort wird die Einrichtung eine Schutzunterkunft für 2 Gruppen erstellen. Zum Kindergartenjahr 2023/2024 wird der Naturkindergarten 10 zusätzliche Betreuungsplätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stellen können.
- Im SWI-Gebäude in der Karlstraße wird das 2. OG für die Nutzung als Kindertagesstätte hergerichtet. Ab 2025 können hier weitere rund 50 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren in Betrieb genommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen in einer Übersicht. Danach wird die Platzzahl von derzeit 1.649 auf 1.862 im kommenden Kindergartenjahr und auf 1.915 ab dem Kindergartenjahren 2024/25 steigen.

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahre		
	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinderschule Amalie Struve	147	147	147
Kinder- und Familienzentrum BIBER	141	141	141
Kita Lernwelt	122	122	122
Kindertagesstätte RAffelkiste	122	122	122
Kindertagesstätte Riedwiesen	122	122	122
Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Kindergarten St. Michael	66	66	66
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Kindergarten St. Anna	47	47	47
Kindergarten Maria Königin	50	50	50
Kindergarten Heilig Kreuz	87	87	87
Kindergarten St. Antonius	75	75	75
Kindergarten St. Bernhard	46	46	46
Kindergarten st. Franziskus	100	100	100
Kindergarten Zwölf Apostel	55	55	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	100	100	100
Kindertagesstätte Stockhorn	80	80	80
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	100	125	125
Inklusionskita Mullewapp (Reha-Südwest)	30	30	30
Inklusionskita Pünktchen (Lebenshilfe)	55	33	33
Kindertagesstätte IB	42	42	42
Waldorf Kindergarten	47	47	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald	40	40	40
SWI-Kindergarten		50	50
Gesamt	1862	1915	1915

7.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3

Zur Überprüfung der Auslastung der Einrichtungen berichten die Kindertageseinrichtungen monatlich über deren Belegung. Fehlbedarfe werden in einer zentralen Vormerkliste der Stadt Rastatt erfasst. Diese umfasste zum Stichtag 31.03.2023 85 Kinder über 3 Jahre, für die im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 aktuell kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Bedarf für die Gesamtstadt stellt sich für die Kindergartenjahre 2023/2024 bis 2025/2026 - mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3) - wie folgt dar:

Gesamtstadt	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	1993	1931	1955
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	1943	1883	1906
- Kinder in Sondereinrichtungen	45	45	45
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	39	39	39
+ Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	70	70	70
= Bedarf für Kinder in Rastatt „Korridor 1“	1929	1869	1892
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung „Korridor 2“	1970	1906	1962
= Bedarf incl. Wanderung, Stadtentw. U. Flüchtlinge „Korridor 3“	2002	1938	1994
- Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	1862	1915	1915
+ Plätze in Tagespflege	9	9	9
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (85 Plätze für 42 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	85	85	85
= Summe der verfügbaren Plätze	1786	1839	1839
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 1-	-143	-30	-53
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 2-	-184	-67	-123
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 3-	-216	-99	-155

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

Betrachtet man in dieser Tabelle den Bedarf 2023/2024 für Kinder in Rastatt (Korridor 1 = tatsächlich gemeldete Kinder) in Höhe von 1.929 Plätzen und stellt dem die tatsächlich zur Verfügung stehenden 1.786 Betreuungsplätze gegenüber, so fehlen rechnerisch 143 Plätze, ohne weitere Berücksichtigung von Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und den Flüchtlingszuweisungen in die Gemeinschaftsunterkünfte.

Berücksichtigt man darüber hinaus noch den statistisch zu erwartenden Wanderungsgewinn, den Zuzug aufgrund der Siedlungsentwicklung (Korridor 2) sowie den Zuzug von Geflüchteten (Korridor 3) ergibt sich rechnerisch ein Fehlbetrag von 184 bzw. 216 Plätzen.

In der Gesamtbetrachtung besteht ein Bedarf für zwei zusätzliche 6-gruppige Einrichtungen.

Beim Betrachten der Tabellen könnte der Eindruck entstehen, dass der hohe Fehlbedarf deutlich reduziert werden könnte, wenn keine Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen betreut würden. Tatsächlich ist es aber so, dass die Kindertagesstätten Riedwiesen, Lernwelt und RAffelkiste absichtlich Krippengruppen in Altersgemischte Gruppen umgewandelt haben, um Kleinkindbetreuung in Kindergartengruppen zu ermöglichen und trotzdem Plätze für Ü3-Kinder anbieten zu können. In einer Altersgemischten Gruppe können so bei der Betreuung von 8 Kindern über 3 Jahren bis zu 7 2-jährige aufgenommen werden. Faktisch erhöht diese Konstellation das mögliche Platzangebot.

Das Angebot der „Altersgemischten Gruppen“ wird außerdem von Eltern sehr gerne angenommen, da hierdurch eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe wenige Monate vor dem 3. Geburtstag gewährleistet werden kann.

Auch ist der Anteil der auswärtigen Kinder hoch. Wenngleich der interkommunale Kostenausgleich anteilig einen finanziellen Ausgleich schafft, so fehlen diese Plätze doch, um den Bedarf zu decken. Allerdings ist ein Potential bei differenzierter Betrachtung tatsächlich jedoch kaum vorhanden, da es sich regelmäßig um Plätze in den Kindertageseinrichtungen Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, im Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Spielwald handelt, die nur begrenzt der allgemeinen Bedarfsdeckung in Rastatt dienen können.

In den Folgejahren ab 2024/2025 reduziert sich der Fehlbedarf vorerst. Dies liegt zum einen an der geplanten Bereitstellung von 50 Betreuungsplätzen im 2-gruppigen SWI-Kindergarten zum anderen daran, dass 2023/2024 mit dem Geburtsjahrgang 2016 ein zahlenmäßig starker Jahrgang vom Kindergarten in die Schule wechselt. 2016 waren 482 Kinder in Rastatt geboren worden. Bis zum Stichtag 31.12.2022 wuchs der Jahrgang 2016 auf 531 Kinder an, von denen nun der größte Teil in die Schule wechselt. Der „in den Kindergarten nachrückende“ Jahrgang 2020 ist mit ehemals 437 Geburten und einer Stärke von 460 Kindern zum 31.12.2022 deutlich kleiner.

Dabei handelt es sich jedoch um rein statistische Schwankungen. Grundsätzlich sollte im Ü3-Bereich mit einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 500 Kindern kalkuliert werden.

Ursache des Mangels ist das rasante Anwachsen zusätzlicher Bedarfe durch städtebauliche Entwicklungen und Zuwanderung, denen nur durch Nachführen der sozialen Infrastruktur begegnet werden kann.

Trotz der bereits eingeleiteten Maßnahmen wird der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung in den kommenden Jahren nicht gewährleistet werden können.

Nachfolgend werden der Bedarf und die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen getrennt nach Kernstadt und Ortsteilen – ohne Berücksichtigung von zusätzlichem Bedarf wegen städtebaulicher Entwicklung und Zuwanderung (Planungskorridore 2 und 3) - dargestellt. Die Planungskorridore können aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nur für die Gesamtstadt ermittelt und daher nur für die gesamtstädtische Betrachtung des Platzbedarfs und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, der gesamtstädtisch erfolgt, herangezogen werden.

7.3.1 Kernstadt

In der Kernstadt nutzen die Eltern traditionell die verschiedenen Einrichtungen und Angebote zur Betreuung ihrer Kinder. Sie wählen Einrichtungen nach deren pädagogischen Konzept, ihrer Erreichbarkeit oder Ausstattung aus. Es gibt keine festgelegten Einzugsgebiete.

Die Bedarfsentwicklung stellt sich hierbei wie folgt dar:

Kernstadt	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	1604	1534	1544
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	1564	1496	1505
./. Kinder in Sondereinrichtungen	39	39	39
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	18	18	18
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	66	66	66
Bedarf für Rastatter Kinder	1573	1505	1514
Vorhandene Plätze: St. Bernhard, Maria Königin, Zwölf Apostel, Stockhorn, Amalie Struve, St. Antonius, St. Franziskus, Heilig Kreuz, Lernwelt, Paul-Gerhardt-Haus, BIBER, Waldorf, Naturkindergarten Rastatter Spielwald, Reha-Südwest, KiTa IB, KiTa Lebensilfe und KiTa Friedrich Oberlin, RAppekiste, SWI-Kindergarten	1439	1442	1442
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)	22	22	22
= verfügbare Plätze	1417	1420	1420
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-^{**}	-156	-85	-94

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahren 2 Plätze, vgl. Ziff. 6.2

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Kernstadt kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Die Übersicht macht deutlich, dass der Mangel an Betreuungsplätzen vornehmlich ein Problem der Kernstadt ist. Selbst unter Berücksichtigung des Angebots durch die neue Kindertagesstätte RAppekiste und ohne Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung in der Kernstadt fehlen im Kindergartenjahr 2023/2024 156 Plätze für Kinder über 3 Jahren.

Bei weiterem sukzessivem Bezug der Siedlungsgebiete wird der Platzbedarf entsprechend der Planungskorridore erheblich zunehmen und den weiteren rechtzeitigen Ausbau, vor allem in der Kernstadt, dringend notwendig machen.

7.3.2 Niederbühl

In Niederbühl, dem Ortsteil mit den engsten räumlichen Bezügen zur Kernstadt, stehen folgende Entwicklungen an:

Niederbühl	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	97	105	124
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	95	102	121
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	11	11	11
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
Bedarf für Kinder in Rastatt	86	93	112
Vorhandene Plätze:			
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
- Bedarf an altersgemischten Plätzen*	0	0	0
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	-11	-18	-37

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Kindergarten St. Laurentius wird bisher keine AM-Gruppe angeboten.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Lagen die Geburtenzahlen in Niederbühl im Zeitraum 2008 – 2016 bei jährlich durchschnittlich 22 Geburten, liegen sie seit 2017 bei jährlich durchschnittlich 31 Geburten. Hierdurch baut sich zunehmend ein Platzdefizit auf. Eltern aus Niederbühl weichen bereits auf auswärtigen Einrichtungen aus.

7.3.3 Ottersdorf

In Ottersdorf führte die bauliche Entwicklung des Ortsteils in der Vergangenheit zu einer Erhöhung des Bedarfs. Erwartete Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung, die einen weiteren Bedarf auslösen werden, zeichnen sich in den Planzahlen zunächst noch nicht ab.

Weiter besteht ein besonderer Bedarf an Kleinkindbetreuung aufgrund der Notwendigkeit der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Ottersdorf	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	79	69	65
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	77	67	63
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	2	2	2
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	74	64	60
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte Ottersdorf	122	122	122
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (18 Plätze für 9 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	18	18	18
= verfügbare Plätze	104	104	104
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	30	40	44

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In einer altersgemischten Gruppe werden seit dem Umbau der Einrichtung im Jahresmittel monatlich 9 2-jährige betreut. Im Durchschnitt waren so 18 altersgemischte Plätze belegt.

Durch die bauliche Erweiterung der Einrichtung ergibt sich nun rechnerisch ein Überhang von Plätzen. Die Kindertagesstätte in Ottersdorf ist jedoch seit Jahren vollständig ausgelastet. Der Überhang dient vielmehr der Bedarfsdeckung für Familien aus der Kernstadt und den angrenzenden Ortsteilen im Ried. So deckt die Kindertagesstätte Ottersdorf derzeit auch anteilig die fehlenden Kapazitäten des Kindergartens in Wintersdorf mit ab.

Die Kindertagesstätte Ottersdorf verfügt darüber hinaus über ein bilinguales Angebot, das gerne in Anspruch genommen wird. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand in Höhe von 0,3 Vollzeitstellen und die Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr werden bereitgestellt.

7.3.4 Plittersdorf

Die Geburtenzahlen in Plittersdorf scheinen mit jährlich durchschnittlich 20 Geburten stabil.

Plittersdorf	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	88	98	95
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	86	96	93
./. Kinder in Sondereinrichtungen	3	3	3
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	83	93	90
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Raphael	113	113	113
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (26 Plätze für 13 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	26	26	26
= verfügbare Plätze	87	87	87
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	4	-6	-3

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Im kommenden Kindergartenjahr errechnet sich ein leichter Überhang. Ab 2024/2025 zeichnet sich rechnerisch ein kleines Defizit ab. Dieses ergibt sich aus steigenden Geburtenzahlen im Ortsteil sowie aus der hohen Inanspruchnahme von Altersgemischter Betreuung. Im Durchschnitt wurden in den 4 altersgemischten Gruppen 26 Plätze mit 13 U3-Kindern belegt.

Durch die Bereitstellung 10 weiterer Krippenplätze im Neubau in der Riedstraße wird der Bedarf an U3-Betreuung maßgeblich in den Krippengruppen gedeckt werden können, so dass die Plätze in den Ü3-Gruppen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr vorgehalten werden können. Es ist damit zu rechnen, dass die neue Einrichtung in Plittersdorf den Bedarf im Ortsteil umfangreich decken wird.

Der Neubau einer Kindertagesstätte in Plittersdorf war besonders dringlich, da die vorhandene Kindertagesstätte mit ihren räumlichen Gegebenheiten nicht die Anforderungen einer frühkindlichen Bildungseinrichtung erfüllen konnte und teilweise die für eine dauerhafte Betreiberlaubnis erforderlichen Räume, sowie auch die nötige Außenfläche fehlten.

Die Inbetriebnahme des Neubaus für die Ü3-Gruppen erfolgt – verzögert durch einen Wasserschaden auf der Baustelle – zum Kindergartenjahr 2023/2024.

7.3.5 Rauental

Die Zahl der Geburten in Rauental liegt derzeit konstant bei durchschnittlich 9 Geburten im Jahr:

Rauental	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	39	39	42
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	38	38	41
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	1	1	1
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
= Bedarf für Kinder in Rastatt	38	38	41
Vorhandene Plätze: St. Anna	47	47	47
- Bedarf an altersgemischten Plätzen*	4	4	4
= verfügbare Plätze	43	43	43
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	5	5	2

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Derzeit besteht ein geringer Überhang an Plätzen. Dieser dient auch dazu, den Fehlbedarf in der Kernstadt auszugleichen. Von Vorteil ist dabei der Standort nahe der Autobahn, durch den Eltern bewegt werden können, bei auswärtiger Beschäftigung, ihre Kinder in Rauental betreuen zu lassen.

Das Baugebiet Vogelsand mit voraussichtlich 74 neuen Wohneinheiten, die Mehrzahl davon in familienfreundlicher Größe (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser) wird voraussichtlich ab dem Jahr 2026 einen erheblichen zusätzlichen Bedarf verursachen. Der aktuelle leichte Überhang an Plätzen wird schmelzen. Es wird voraussichtlich ein Defizit entstehen.

Im Kindergarten St. Anna besteht ein großer Sanierungsstau. Eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ausstattung des Kindergartens am jetzigen Standort ist kaum realisierbar und wirtschaftlich nicht darzustellen. Das Dorfentwicklungskonzept für den Ortsteil Rauental sieht den Neubau einer Kindertagesstätte neben der Schule vor. Für diesen Standort im Außenbereich neben der Grundschule müssen zuvor die planungsrechtlichen Vorgaben erarbeitet werden.

Optimal wäre, wenn der durch das neue Wohngebiet entstehende Mehrbedarf im Ortsteil in einer zeitgleich neu entstehenden Kindertagesstätte aufgefangen werden könnte.

7.3.6 Wintersdorf

In Wintersdorf, dem Ortsteil der am weitesten von der Kernstadt entfernt liegt, zeigt sich folgende Entwicklung:

Wintersdorf	2023/2024	2024/2025	2025/2026
Kinder	86	86	85
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	84	84	83
./. Kinder in Sondereinrichtungen	2	2	2
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	7	7	7
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
= Bedarf für Kinder in Rastatt	76	76	75
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Michael	66	66	66
- Bedarf an altersgemischten Plätzen*	16	16	16
= verfügbare Plätze	50	50	50
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	-26	-26	-25

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Seit 2021 wird das EG des räumlich abgehängten ehemaligen Schwesternwohntrakts nicht mehr als Kindergartengruppenraum sondern nur noch als Intensivraum für zeitlich begrenzte Intensiv- und Bildungsangebote genutzt. Die Einrichtung bietet seither 66 Plätze in 3 altersgemischten Kindergartengruppen und 10 Plätze in einer Krippengruppe für U3-Kinder. Im Jahresmittel wurden monatlich 8 2-jährige in den altersgemischten Kindergartengruppen betreut. Im Durchschnitt waren somit 16 Plätze im Kindergarten von U3-Kindern belegt.

In Wintersdorf ergibt sich rechnerisch ein Defizit von 26 Betreuungsplätzen. Dieses Defizit könnte sich zeitnah nochmals erhöhen durch den finalen Bezug des Wohngebiets Krautstück. Zur Bedarfsdeckung in Wintersdorf fehlen eine Ü3-Kindergartengruppe und eine U3-Krippengruppe. Außerdem fehlen die erforderlichen Nebenräume wie z.B. ein Turnraum, Funktionsräume, Schlafräume sowie angemessene Räume für das Personal.

Aktuell wurde in die Einrichtung St. Michael investiert. Die Haupteingangstür und der Windfang wurden erneuert sowie die Toilettenanlagen ertüchtigt. Im Intensivraum im Schwesternwohntrakt sowie im Krippenschlafraum wurden jeweils ein 2. Rettungsweg nachgerüstet. 2024 wird der Gruppenraum der Ganztagesgruppe einen Schlafbereich in Form einer Raum-in-Raum-Lösung erhalten. Mit diesen Maßnahmen soll der Betrieb in dem Gebäude noch einige Jahre gewährleistet werden.

Mittelfristig wird es erforderlich sein das nicht mehr zeitgemäße und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Gebäude grundlegend zu sanieren, zu erweitern oder den

Kindergartenstandort zu verlegen. Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf Platzkapazitäten bieten und sich nach einer entsprechenden Sanierung für eine Nutzung als Kindertagesstätte eignen würde. Die ehemalige Schule ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 an den Landkreis Rastatt zum Zwecke des Betriebs der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339).

In der Einrichtung St. Michael wird weiterhin eine bilinguale Betreuung angeboten. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird seit dem 01.09.2012 auf 0,3 Vollzeitstellen und Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr begrenzt.

8. Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege können Kinder in der Regel vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet meist im Haushalt der Tagespflegeperson statt, vereinzelt auch im Haushalt der Familien. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Eine Tagespflegeperson darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich betreuen.

Die Kindertagespflege wird von Eltern zunehmend als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen wahrgenommen. Grund dafür können der Mangel an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten sein oder auch die zunehmende Einschränkung von Kita-Öffnungszeiten aufgrund zunehmenden Fachkräftemangels in den Einrichtungen. Die Tagespflege ergänzt das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können. Besondere Betreuungszeiten, wie frühmorgens, spätabends, über Nacht oder an Wochenenden benötigen z. B. berufstätige Alleinerziehende. Außerdem bevorzugen einige Eltern diese familienähnliche Betreuungsform für Kleinkinder.

Zum 31.12.2022 bieten in Rastatt 16 (VJ: 15) Tagespflegepersonen Betreuungsplätze an, davon 15 bei sich zuhause und eine im Haushalt der Eltern:

Tagespflegeplätze in Rastatt	Plätze	Davon belegt
Für Kinder unter 3 Jahre	41	31
Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis 14 Jahre	9	4
Summe	50	35

Datenquelle: Jugendamt des Landkreises

Dabei werden 3 auswärtige U3-Kinder in Rastatt betreut. Gleichzeitig werden 22 Rastatter U3-Kinder und 1 Rastatter Ü3-Kind von Tagespflegepersonen in anderen Gemeinden betreut.

Die Beratung von Eltern und die Vermittlung von Tagespflege erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises in enger Abstimmung mit dem Kundenbereich Kindertagesbetreuung des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Dabei finden die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes, die Wünsche der Eltern, sowie die organisatorische Praktikabilität (Wohnortnähe, Mobilität etc.) besondere Beachtung.

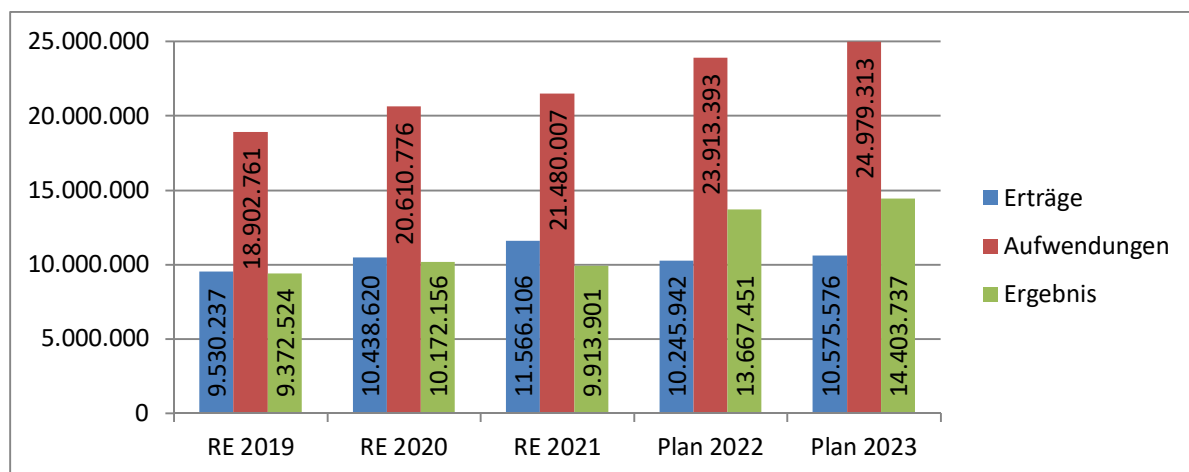
Personen, die sich bereitfinden, ein Kind in Kindertagespflege aufzunehmen, werden durch den Bereich der Kindertagespflege des Landkreises auf ihre persönliche und räumliche Eignung überprüft. Tagespflegepersonen werden in vorbereitenden Qualifizierungskursen, die 300 Unterrichtseinheiten umfassen, qualifiziert. Darüber hinaus haben sie jährliche aufgabenbezogene Fortbildungen und Regionaltreffen zu absolvieren. Mit einer fortlaufenden Begleitung und jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen für die erforderliche Pflegeerlaubnis wird die Qualitätskontrolle gewährleistet. Insgesamt ist es wichtig, Kontinuität in der Betreuung und Erziehung der Kinder anzubieten, damit die erforderliche Verlässlichkeit für berufstätige Eltern gegeben ist.

9. Finanzen

Die Stadt Rastatt hat in den zurückliegenden Jahren ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerecht zu werden. Die Zahl der Betreuungsplätze sowohl im Kleinkindbereich als auch bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht werden, insbesondere der Anteil der Ganztagesplätze wurde entsprechend der gestiegenen Nachfrage berufstätiger Eltern erheblich ausgebaut. Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote und insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung führen dazu, dass die Kosten der Stadt seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

9.1 Betriebskosten

Die Kosten, die die Stadt Rastatt für den laufenden Betrieb in allen Kindertageseinrichtungen in Rastatt zu tragen hat, haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt wie folgt:



Quelle: Haushalt der Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

Die Erträge beinhalten neben den Beiträgen der Eltern für die städtischen Einrichtungen (siehe hierzu Ziff. 9.5) die Einnahmen aus dem Interkommunalen Kostenausgleich und die Zuweisungen des Landes aus dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz FAG).

In den Aufwendungen sind sowohl die Personal- und Sachkosten (auch Gebäudeunterhaltung) für die städtischen Einrichtungen, als auch die Zuschüsse an die kirchlichen und freien Träger enthalten.

Maßgeblich durch die Erhöhung der Landeszuweisungen stiegen die Erträge in den Jahren 2019 bis 2021 um jeweils rund 1 Mio €. Damit können sie aber nicht mehr Schritt halten mit

dem Anstieg der Aufwendungen. Die bei der Stadt verbleibenden Kosten steigen kontinuierlich. Mit der Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte RAppelkiste in der Rheinau zum 01.01.2023 und der Erweiterung der kath. Kindertagesstätte St. Raphael in Plittersdorf von 6 auf 7 Gruppen werden die Aufwendungen nochmals ansteigen.

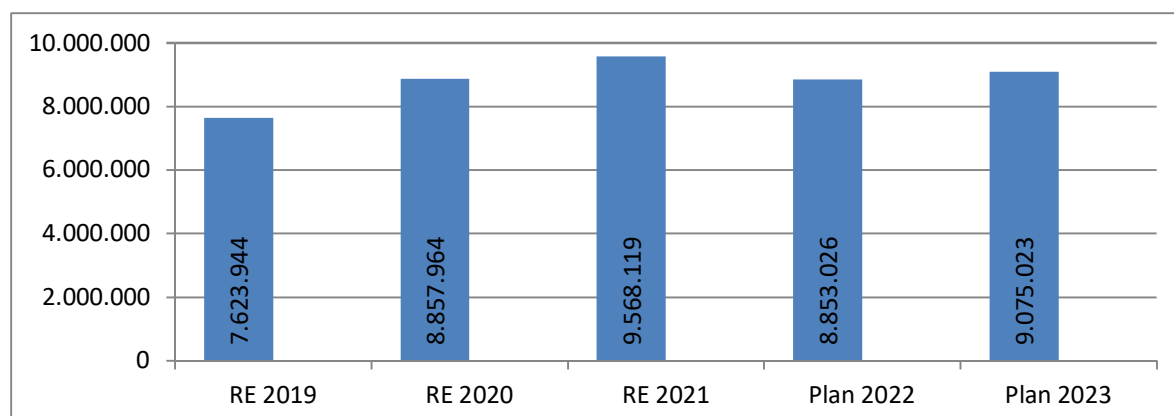
Vor allem die Erhöhung der Zuweisungen an freie Träger für zusätzliche Gruppen, aber auch die Tarifierhöhungen, die Qualitätsverbesserungen in der Angebotsstruktur, beim Fachpersonal und durch zusätzliche Sprachbildung schlagen sich in der Kostenentwicklung entsprechend nieder.

9.2 Zuweisungen des Landes (FAG)

In der Kleinkindbetreuung brachte der Pakt für Familien mit Kindern, der 2012 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, für die Gemeinden eine wesentliche finanzielle Verbesserung. Seit dem Jahr 2014 beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung (Ü3), was der gesetzlichen Mindestförderung entspricht. Dabei legt das Land jährlich den pauschalen Zuweisungsbetrag je Kind auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik des Vorjahres fest.

Für den Kindergartenbereich (Ü3) sind die pauschalen Zuweisungen des Landes wesentlich geringer. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden vom Land pauschale Zuweisungen. Diese betragen für das Jahr 2023 990,6 Mio € und 925,6 Mio € ab dem Jahr 2024. Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder von 3 bis 6 Jahre, nach einem Gewichtungsfaktor abhängig von der täglichen Betreuungszeit, verteilt.

Die Zuweisungen des Landes haben sich seit 2019 wie folgt entwickelt:

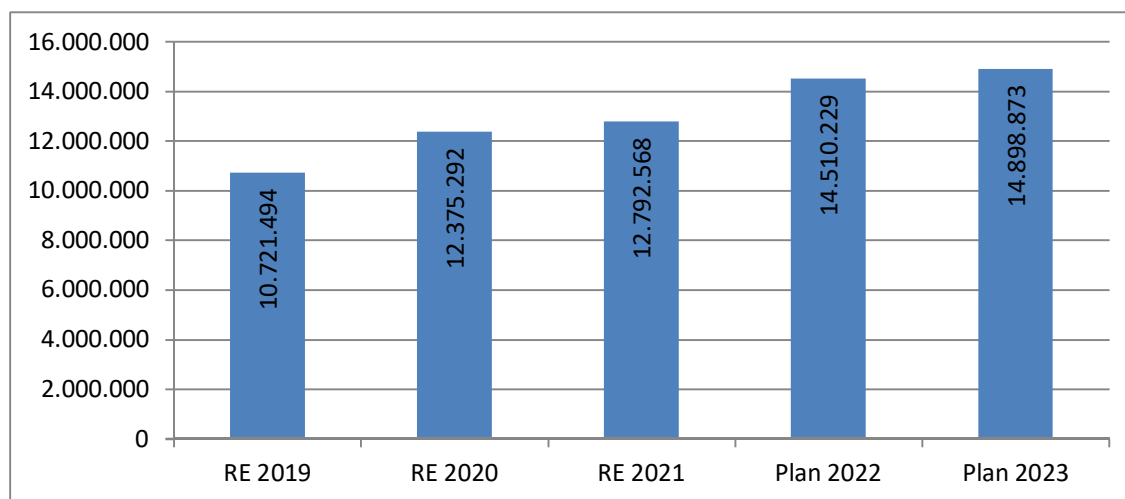


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

9.3 Zuschüsse an freie Träger

Kirchliche, freie und privat-gewerbliche Träger tragen dazu bei, dass die gesetzlich geforderte Vielzahl von Werteorientierungen und pädagogischen Ausrichtungen in Inhalt und Methodik im Angebot der Kindertagesbetreuung vorgehalten und damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden kann. Neben den 4 städtischen Einrichtungen gibt es in Rastatt 10 Einrichtungen in katholischer, 3 Einrichtungen in evangelischer und insgesamt 8 Einrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft. Diese Träger haben nach § 8 KiTaG Anspruch auf Förderung ihrer Betriebsausgaben.

Mit dem massiven Ausbau der Betreuungsplätze sind in den vergangenen Jahren auch die Ausgaben für die Förderung der freien Träger erheblich angestiegen und haben sich seit 2019 wie folgt entwickelt:



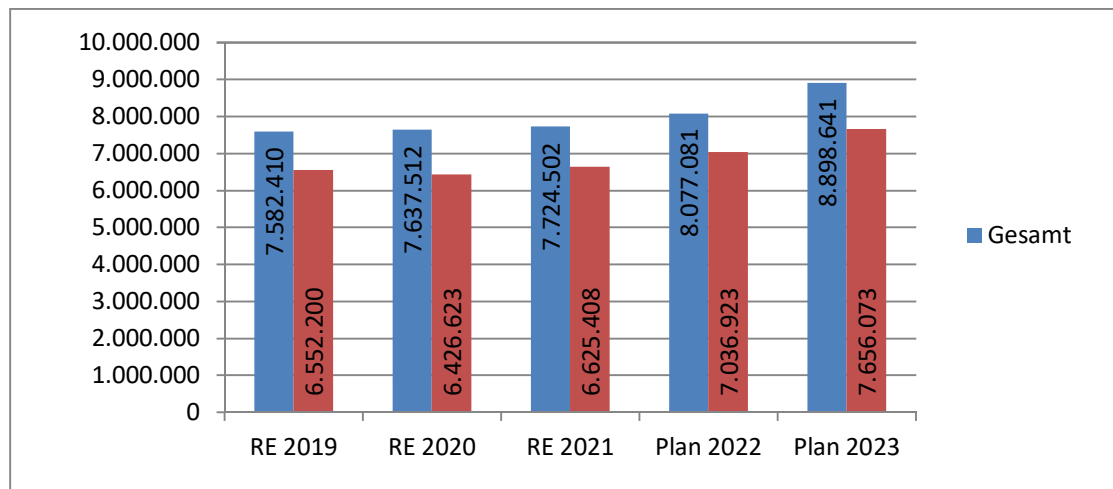
Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

Zusätzliche Gruppen, neue Einrichtungen sowie die Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind ursächlich für die Ausgabenanstiege für die kirchlichen und freien Träger.

9.4 Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen

Auch in den städtischen Einrichtungen BIBER, Riedwiesen, Lernwelt und Amalie Struve sind die Betriebskosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dies hängt vor allem mit steigenden Personalkosten im Zusammenhang mit der Erweiterung um zusätzliche Gruppen (Riedwiesen) sowie mit den Tarifierhöhungen und mit der Kompensation der neuen tariflichen Regenerationstage zusammen. Um unter Berücksichtigung der Regenerationstage den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen, musste der Stellenbedarf in den städtischen Einrichtungen um 1,35 Personalstellen erhöht werden.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Betriebskosten in den Einrichtungen der Stadt seit 2019 entwickelt haben. Die darin enthaltenen Personalkosten sind separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

9.5 Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen

Die Elternbeiträge zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind einkommensunabhängig. Sie folgen gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.10.2009 jeweils den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag, Städtetag und der Kirchen in Baden-Württemberg. Diese streben einen Deckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an, der jedoch in allen Einrichtungen der Kirchen, der freien Träger und in den städtischen Einrichtungen erheblich unterschritten wird.

Zum Schutz der Bevölkerung waren alle Kindertagesstätten in Baden-Württemberg in den Zeiträumen 17.03. - 28.06.2020 sowie 16.12.2020 - 19.02.2021 auf Grundlage der Corona-Verordnung geschlossen. Eine weitere pauschale Schließung folgte aufgrund der Bundesnotbremse im Zeitraum 19.04. – 06.05.2021 in allen Kindertagesstätten im Landkreis Rastatt. Für diese Zeiträume erstattete die Stadt Rastatt auf Beschluss des Gemeinderates die Elternbeiträge, soweit keine Notbetreuung in Anspruch genommen worden war.

So betragen die Betriebskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2021 (Schlussrechnung für 2022 liegt noch nicht vor) insgesamt 7.724.502 €, die Elternbeiträge - bereinigt um die Beitragserstattungen anlässlich der coronabedingten Einrichtungsschließungen im Jahr 2021 – nur 895.842 €, was einen **Deckungsgrad von 11,6 %** bedeutet.

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt vom Gemeinderat am 14.07.2022 für den Zeitraum ab 01.09.2022 beschlossen. Die Elternbeiträge werden in 11 Monatsraten eingezogen. Im August wird kein Elternbeitrag erhoben.

Grundsätzlich soll an den jährlichen Erhöhungen der Elternbeiträge auch weiterhin festgehalten werden, so lange das Land keine Freistellung hiervon beschließt und den Einnahmeausfall der Gemeinde trägt. So entstehen regelmäßige moderate jahrgangsgerechte Erhöhungen.

Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge berücksichtigt eine Sozialstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder unter 25 Jahre im Haushalt orientiert. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Für einkommensschwache Familien übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Im Jahr 2021 waren 17,4 % der betreuten Kinder auf Förderung des Betreuungsbeitrags angewiesen. Im Jahr 2022 haben von 703 betreuten Kindern in den städtischen Einrichtungen insgesamt 110 eine Förderung des Betreuungsbeitrags erhalten. In Summe hat das Jugendamt 2022 Zuschüsse in Höhe von 95.704,20 € zu den Kosten der Kindertagesbetreuung gewährt. Somit waren 2022 15,7 % der in den städtischen Einrichtungen betreuten Kinder auf entsprechende Förderung angewiesen.

Weiterhin finanzieren das Sozialamt und das Jobcenter die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Familien, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, müssen keinen Eigenanteil am Essensbeitrag entrichten.

Ab 01.09.2022 sind für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen folgende Beiträge in 11 Monatsbeiträgen zu entrichten:

Für Kinder ab drei Jahren:

	Familien mit	ab 01.09.2022
Regelkindergarten	1 Kind	139 €
	2 Kinder	108 €
	3 Kinder	72 €
	4 und mehr Kinder	24 €

verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	174 €
	2 Kinder	135 €
	3 Kinder	90 €
	4 und mehr Kinder	30 €

verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	
	jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2023 sind dies 76,40 € im Monat.	

Ganztagesgruppe	1 Kind	253 €
	2 Kinder	196 €
	3 Kinder	131 €
	4 und mehr Kinder	44 €
jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2023 sind dies 76,40 € im Monat. Das Essen wird seit dem 01.09.2021 direkt bei der Zentralküche der ev. Kirchengemeinde gebucht und abgerechnet.		

Für Kinder unter drei Jahren (altersgemischte Gruppe u. Kleinkindgruppe)

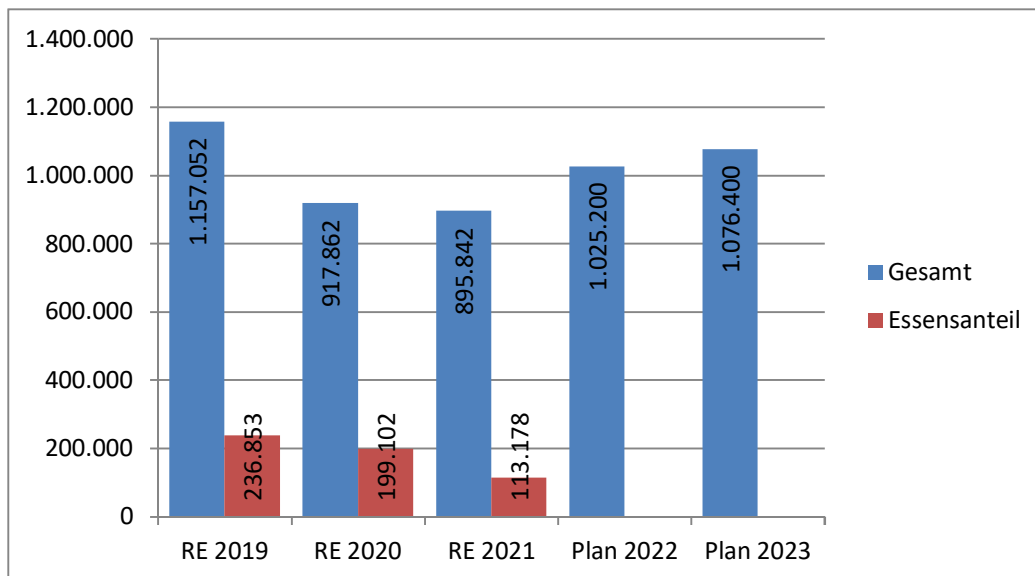
	Familien mit	ab 01.09.2022
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	348 €
	2 Kinder	270 €
	3 Kinder	180 €
	4 und mehr Kinder	60 €

verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	
	jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2023 sind dies 76,40 € im Monat.	

Ganztagesgruppe	1 Kind	506 €
	2 Kinder	392 €
	3 Kinder	262 €
	4 und mehr Kinder	88 €
jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2023 sind dies 76,40 € im Monat.		

Zum 01.09.2021 hat die Stadt Rastatt mit der evangelischen Kirchengemeinde eine Dienstleistungskonzession mit einer Laufzeit von 5 Jahren zur Versorgung der städtischen Kindertageseinrichtungen mit warmem Mittagessen geschlossen. In der vertraglichen Vereinbarung hat sich die ev. Kirchengemeinde verpflichtet, das Essen an die Einrichtungsnutzenden zu einem Betrag abzugeben, der dem Wert entspricht, der jährlich in der Sozialversicherungsentgeltverordnung für eine Mahlzeit festgesetzt wird. Die Essensentgelte werden von den Eltern direkt an die ev. Kirchengemeinde entrichtet. Die Stadtverwaltung hat darauf zu achten, dass gem. der gesetzlichen Vorgaben eine Ganztagsbetreuung nur in Verbindung mit der Bestellung eines warmen Mittagessens gebucht wird.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Elternbeiträge der städtischen Einrichtungen seit 2019 entwickelt haben. Die Mindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 durch die coronabedingten Schließzeiten sind deutlich erkennbar. Der Essensbeitrag, der bis 2021 noch Bestandteil des Elternbeitrags war, ist für die Jahre 2019 - 2021 separat ausgewiesen.

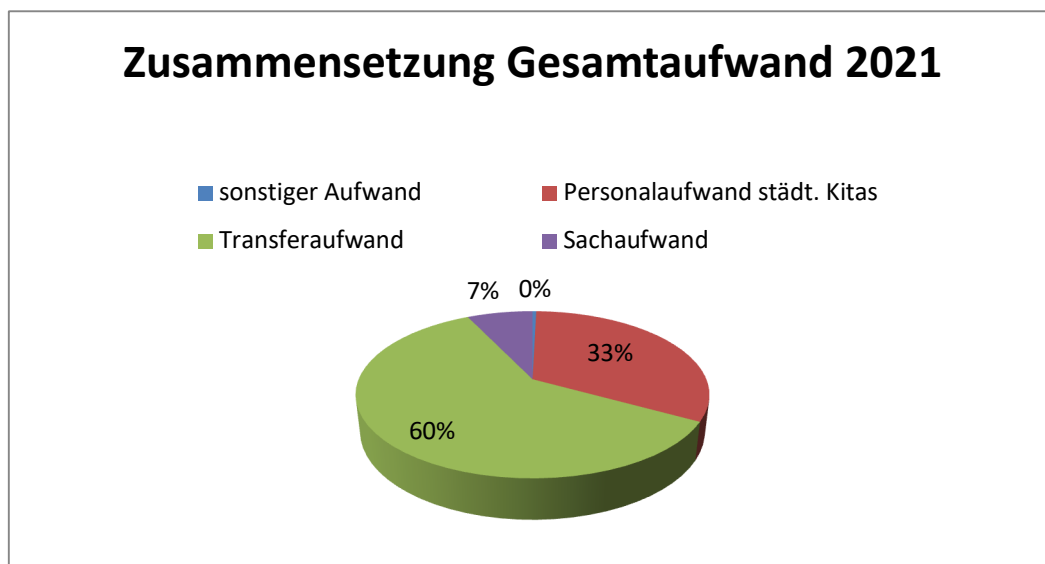


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

9.6 Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen

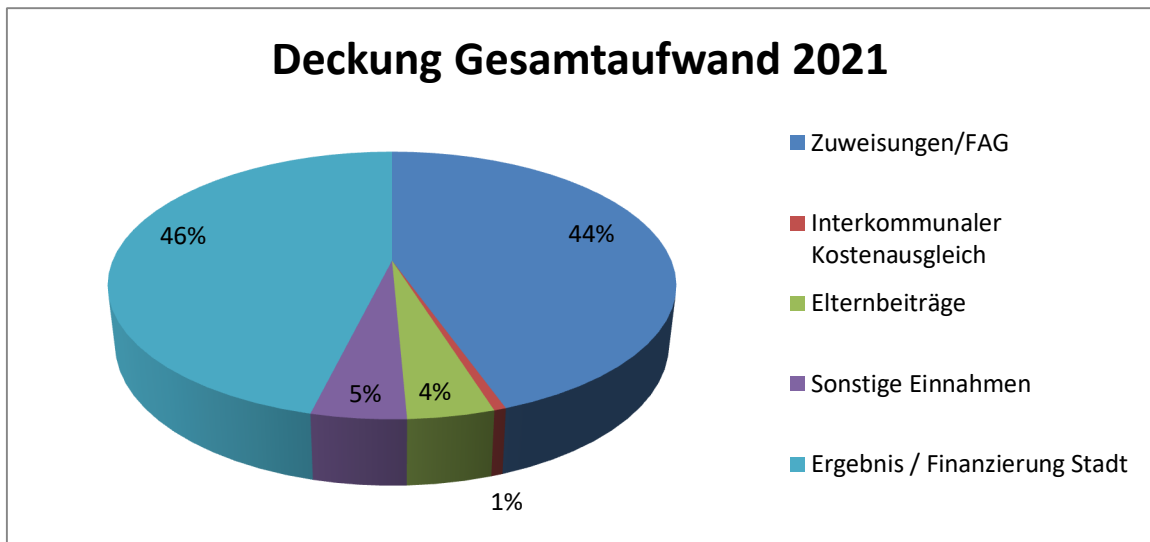
Wie unter Ziff. 9.1 dargestellt, betragen die Gesamtaufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Rechnungsjahr 2021 21.480.007 € (Gesamtrechnungsergebnis für 2022 lag noch nicht vor).

Diese setzen sich vornehmlich aus den Personalaufwendungen für die städtischen Einrichtungen (6.996.422 €) sowie den Transferleistungen (Zuschuss an kirchliche und freie Träger 12.857.222 €) zusammen. Hinzu kommen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (1.537.614 €) sowie sonstige Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Geschäftsaufwendungen, etc.) für die städtischen Einrichtungen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

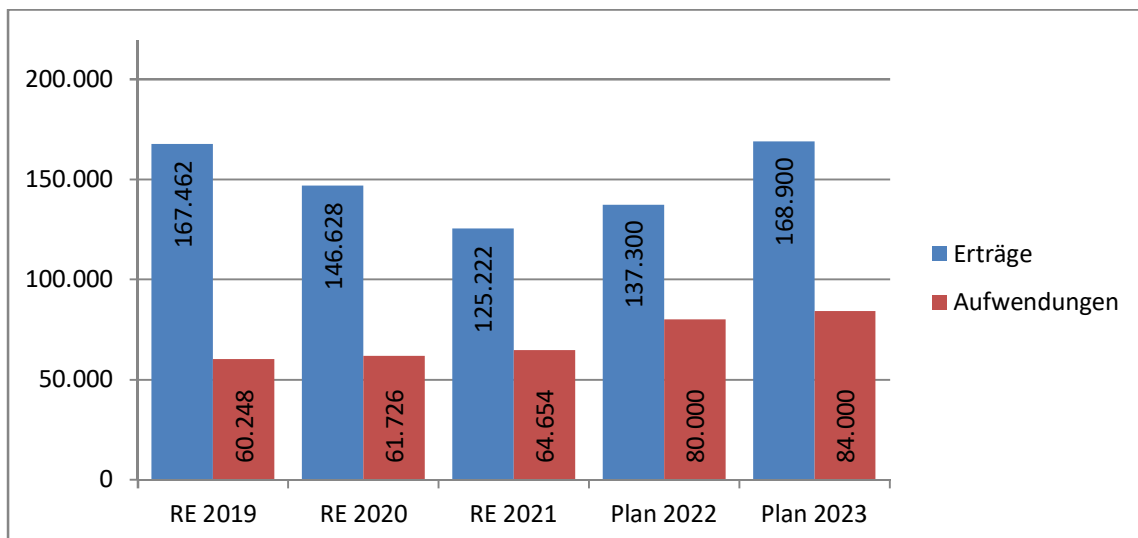
Die folgende Darstellung für das Rechnungsjahr 2021 zeigt deutlich, dass die Stadt den wesentlichen Teil der Gesamtaufwendungen in Höhe 21.480.007 €, nämlich 9.913.901 € selbst trägt. Neben den Zuweisungen des Landes (9.568.119 €) tragen die Beiträge der Eltern aus den städtischen Einrichtungen (895.842 €), die Einnahmen durch den Interkommunalen Kostenausgleich (125.222 €) sowie sonstige Einnahmen (976.923 €) z.B. aus Projektförderungen mit zur Finanzierung des umfangreichen Angebotes in Rastatt bei.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2022 lag noch nicht vor)

9.7 Interkommunaler Kostenausgleich

Bei Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde (siehe hierzu Ziff. 3.6). Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Interkommunalen Kostenausgleichs entwickelt haben.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2022 lag noch nicht vor)